

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 07.02.2010
- 2 Bekanntmachung über die in der Zeit vom 22.04. bis zum 25.04.2010 auf dem Drieschplatz in Eschweiler stattfindende In-dekirmes 2010
- 3 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 - Zum Blaustein-See - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 4 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 205 - IGP VI - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 5 Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 - Westliche Talstraße - und erneute Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 - Westliche Talstraße -

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2010

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
14.01.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

1

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in der
Stadt Eschweiler am 07.02.2010**

Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk Stadt Eschweiler wird gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 15 der Kommunalwahlordnung in der Zeit vom 18.01.2010 – 22.01.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

Montag – Mittwoch	von 08.30 – 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 – 17.45 Uhr,
Freitag	von 08.30 – 12.00 Uhr,

bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 331 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 22.01.2010 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 331 (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (03.01.2010) hier mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 17.01.2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen werden solche Wahlberechtigten in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen, die nach dem Stichtag (03.01.2010) bis zum 16. Tag vor der Wahl (22.01.2010) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann anstelle der Stimmabgabe im Wahlraum auch durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 22.01.2010) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.02.2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 331 und 332 (3. Etage), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist,

kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. **2**

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 06.01.2010
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Bekanntmachung

Aufgrund des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 sowie des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

Die Indekirmes 2010 findet in der Zeit vom 22.04. bis zum 25.04.2010 auf dem Drieschplatz in Eschweiler statt.

Eschweiler, 13.01.2010
In Vertretung

Knollmann
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

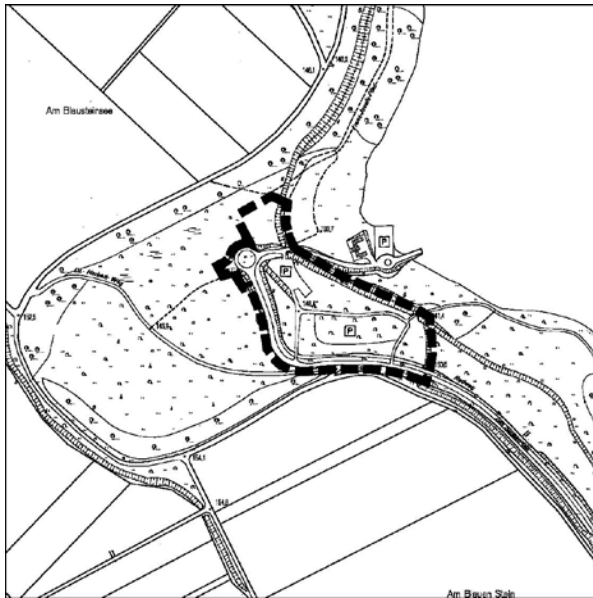
3

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 13.01.2010

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich vom Blaustein-See nördlich des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wenn sie nach § 241 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.01.2010
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

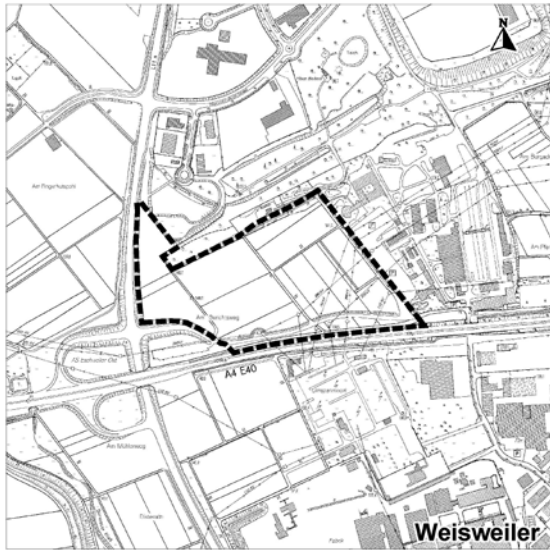
4

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes 205 – IGP VI - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Autobahnknotens „Eschweiler-Ost“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

25.01.2010 bis 09.02.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 13.01.2010
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

5

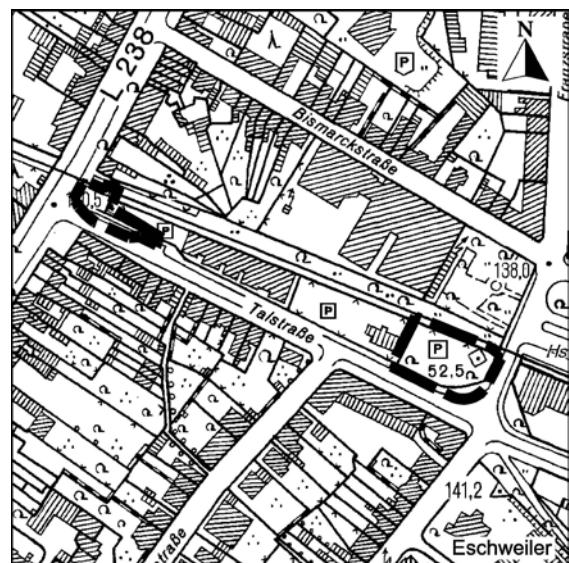
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße – vom 30.09.2009 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und die erneute Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße – im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit geändertem Geltungsbereich sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Süden der Innenstadt an der Talstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

Dienstag, 02.03.2010, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7

vom 25.01. bis 25.02.2010

Donnerstag, 04.03.2010, 17.30 Uhr,
Arbeitsgruppe
Kinderspielplätze,
Rathaus,

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbe- reich vor Zimmer 448-451, während der Dienst- stunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienstag, 09.03.2010, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungs-
ausschuss,
Rathaus, Raum 7
- nicht öffentlich-

Während der Auslegungsfrist können von jeder- mann Stellungnahmen zur 1. Änderung des Be- bauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - ab- gegeben werden.

Donnerstag, 11.03.2010, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Eschweiler, 13.01.2010
In Vertretung

Dienstag, 16.03.2010, 17.30 Uhr,
Sozial- und
Seniorenausschuss,
Rathaus, Raum 7

Gödde
Technischer Beigeordneter

Donnerstag, 18.03.2010, 15.00 Uhr,
Arbeitsgruppe
Ortsbesichtigung,
Rathaus,

Dienstag, 23.03.2010, 17.30 Uhr,
Wahlprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 2

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
in den Monaten Januar bis März 2010**

Mittwoch, 24.03.2010, 17.30 Uhr
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 19.01.2010, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -

Donnerstag, 21.01.2010, 15.00 Uhr,
Arbeitsgruppe
Ortsbesichtigung,
Rathaus,

Donnerstag, 28.01.2010, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 09.02.2010, 17.30 Uhr,
Wahlausschuss,
Rathaus, Raum 8

Mittwoch, 24.02.2010, 17.00 Uhr,
Haupt- und
Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 24.02.2010, 18.00 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 6 Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungsrechte ab Wahlgrabstätten
- 7 Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 8 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Stadtrates vom 30.08.2009

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
21.01.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

6

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2010** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	019-020	Bolz
02	053-054	Hermanns
02	128-129	Scholl
03	003-004	Merzbach
03	031-032	Kremer
05	141-142	Rader

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	033-035	Bremen
01	069-070	Zimmermann
01	153-154	Deserno
01	163	Hermanns
01	303-305	Oerder
02	050-051	Ruf
02	126-127	Jansen
02	211-212	Lanzen
02	217-218	Roebrock
02	238-239	Casel
02	244-245	Krahe
02	251-252	Baum
04	073	Lürken
04	104-105	Lonzen
04	120-121	Korsten
06	171-172	Schroeteler
06	203-204	Dußard
07	003	Frings
09	142-143	Jansen
09	168	Willms

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	151-152	Simons
02	153-154	Flöhr
02	171-172	Sprenger
02	226-227	Fränz
02	228-230	Hammesfahr
03	055-057	Weinhold
03	062	Reisgen

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	129-130	Lammertz

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
02	098-099	Offermanns

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	035-036	Hardt
01	065-066	Sommer
01	067-068	Schmitz
01	102-103	Lenzen
01	104-106	Siegers
01	219-220	Johnen
01	229-230	Wirtz

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
01	150	Wolff
01	156-157	Gruhn
02	093-094	Nießen
02	155-156	Lindlar
02	242-243	Bünten
03	189-190	Odinius

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
03	025-026	Fuß
03	095-096	Rosenbaum
03	102-103	Broichgans
04	055-056	Wimmers
04	103-104	Jousen

Friedhof St. Jöris

Feld	Nr.	Grabstätte
01	045-046	Ursinus
01	110-111	Jöris

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
01	010-011	Ripphausen
01	029-030	Simons
01	144-145	Maibaum
01	173	Goerres
01	190-191	Koch
01	259	Steffens
04	007	Greven
04	013-014	Schmitz
04	015	Elstner
04	016-017	Maus
04	027-028	Schütteler
04	070-071	Witsch
04	079-080	Hüpgen
04	114-115	Henke
04	124-125	Jungen
04	146-147	Schiffer
04	150-151	Reck
05	044-045	Biergans
05	055-056	Rinkens
06	089-091	Hergersberg
07	019	Grönebaum
07	064-065	Fritsche
08	016	Porten
12	031-032	Kriese
12	087-088	Liesegang
13	020-021	Herrmann
13	028-029	Kaiser/Reuter
15	001-002	Horriar
16	011-012	Lützeler
16	036-037	Kohnen
21	007-008	Thenhausen
21	057-058	Stumpf
	KWG18/002	Kugel
	KWG18/003	Quicker
	KWG18/006	Zühlsdorff
	KWG18/008	Angermann
	KWG18/014	Heibey
	KWG18/016	Barth
	KWG18/017	Ehrhardt

Friedhof Weisweiler

7

Feld	Nr.	Grabstätte
01	078-079	Otten
01	222-223	Keller
01	228-229	Rössler
01	232	Schumacher
02	096-097	Schoenen
02	129	Pelzer
03	203-204	Wegener
04	025-026	Redder
04	067-068	Hemgenberg
04	073-074	Henkelmann
04	083-084	Hausmann
04	234-235	Saure
04	292-293	Johnen
05	025-026	Kurth
05	048-049	Hermanns
06	221-222	Schiffgens
07	063-064	Rauwald
07	090-091	Schlee
07	111-112	Krieger
UW06/004		Upadek

Eschweiler, den 06.01.2010

Bertram
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i.V.m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 enden die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2009**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf dem städt. Friedhof in Dürwiß, bis zum 31.12.1984 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1979 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Neu Lohn und Röhe bis zum 31.12.1964 bestattet wurden.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1979 auf diesen Friedhöfen bestattet wurden, zurückgegeben werden.

c) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1979 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1989 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 2.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.c.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2010** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 12.01.2010

Knollmann
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

8

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Stadtrates vom 30.08.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Stadtrates vom 30.08.2009 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Eschweiler, 19.01.2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 9 Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten
- 10 Bekanntmachung über die Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten zwischen der Stadt Eschweiler und der Stadt Stolberg
- 11 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Wilfried Reitz -
- 12 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Huy Hoang Nguyen -
- 13 Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
28.01.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

9

Bekanntmachung

Gemäß den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Städte Eschweiler und Aachen zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung) wurde durch die Bezirksregierung Köln - Kommunalaufsicht - am 14.01.2010 genehmigt. Die Stadt Aachen veranlasst ebenfalls eine Veröffentlichung in ihrem Mitteilungsblatt.

Eschweiler, den 25.01.2010

Bertram
Bürgermeister

10

Bekanntmachung

Gemäß den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Städte Eschweiler und Stolberg zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) eine öffentlich-rechtlich Vereinbarung abgeschlossen, die vom Landrat des Kreises Aachen am 18.06.2007 genehmigt wurde.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) wurde durch Erklärung vom 30. bzw. 29.09.2009 im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung vom 31.01.2010 beendet.

Eschweiler, den 25.01.2010

Bertram
Bürgermeister

11

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Wilfried Reitz, Roetgener Str. 47, 52249 Eschweiler, gerichtete Widerspruchsbescheid der Städteregion Aachen zu Aktenzeichen 50.2-97/09-jan vom 02.12.2009, kann beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt, Zimmer 240, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und donnerstags
von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt der Bescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.01.2010

Bertram
Bürgermeister

12

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Huy Hoang Nguyen**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12417, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.01.2010

Bertram
Bürgermeister

13

Wahlbekanntmachung

Am **07. Februar 2010** findet die

Wahl zum Integrationsrat der Stadt Eschweiler

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Eschweiler bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 17.01.2010 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlchen Anmeldungen bis zum 22.01.2010 wurden die Wahlbenachrichtigungskarten noch nachgesandt.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07.02.2010, 14.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zusammen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Ausweis/Pass**

zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Wähler hat eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers / Listenwahlvorschlages, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **im Wahlraum** des Wahlbezirks

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 25.01.2010

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

14 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am
09.02.2010

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
05.02.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

14

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 09.02.2010, 17.30 Uhr, findet im Raum 2 des Rathauses, Johannes-Rau- Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

- A 1 Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind
- A 2 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Integrationsratswahl vom 07.02.2010; **VV-Nr. 040/10**
- A 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 29.01.2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 15 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 268 -Spessartstraße- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 16 Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Deponie Warden- gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 17 Bekanntmachung über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 18 Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 194 – Am Mühlengraben –
- 19 Bekanntmachung über die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes 30 – Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 20 Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) -Kursosh Nasiri-
- 21 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 24.03.2010 -Tagesordnung-
- 22 Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Integrationsratswahl vom 07.02.2010

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
19.02.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler
VI Lohn am 16.03.2010

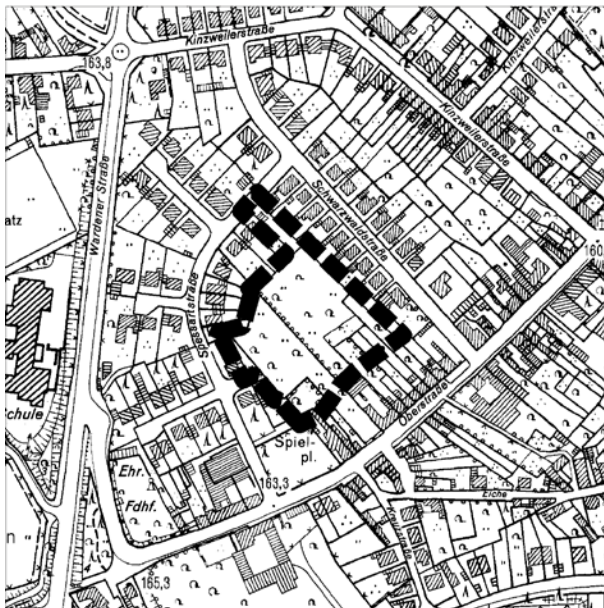
15

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 12.02.2010

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den Bebauungsplan 268 –Spessartstraße– gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 268 – Spessartstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 268 – Spessartstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 268 – Spessartstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.02.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

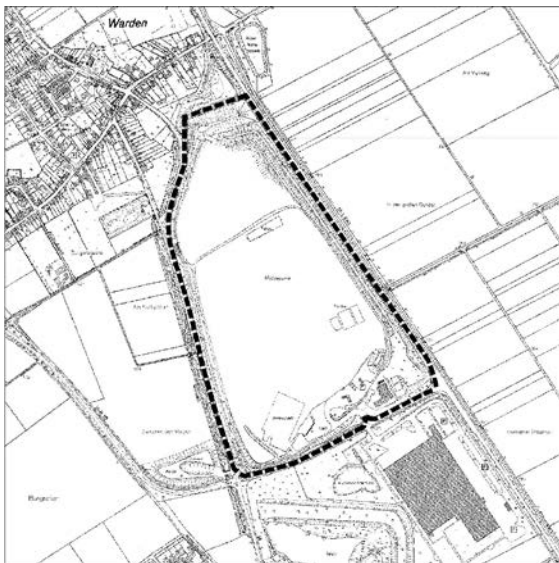
16

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Flächennutzungsplans – Deponie Warden - gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet betrifft das Deponiegelände nördlich des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

01.03.2010 bis 15.03.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 12.02.2010
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

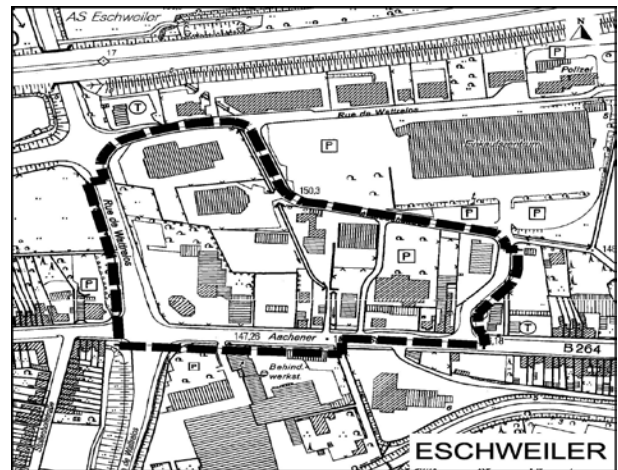
17

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 12.02.2010
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

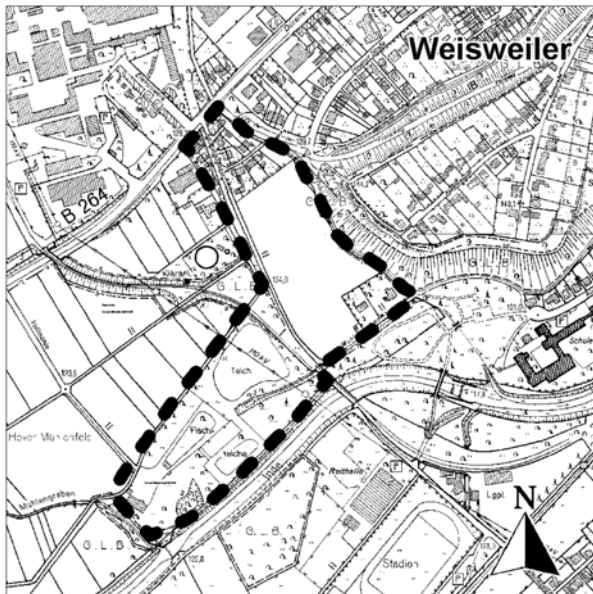
18

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 194 – Am Mühlengraben – vom 14.09.2005 beschlossen.

Das Plangebiet für den seinerzeitig vorgesehenen Bebauungsplan liegt westlich von Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eschweiler, 12.02.2010
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

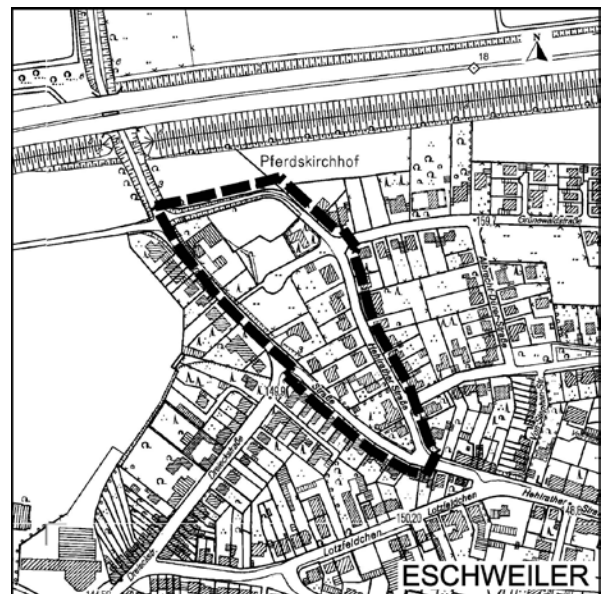
19

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes 30 – Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 12.02.2010
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

20

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Kursosh Nasiri**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/12588, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.02.2010

Bertram
Bürgermeister

21

Bekanntmachung

am Mittwoch, dem 24. Februar 2010, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

A 1 Genehmigung einer Niederschrift

A 2 Fragestunde für Einwohner

A 3 Haushaltssatzung 2010 sowie Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2013;
Einbringung des Entwurfs
- Mündlicher Vortrag -

A 4 Mobile Bürgerbüros in Dürwiß und Kinzweiler

A 5 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für das Jahr 2009 bei zwei Sachkonten im Produktbereich 06

A 6 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 90.803,64 € bei Produkt 12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst -, Sachkonto 52350000 – Erstattung für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Kostenstelle 6600 0000
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 7 Einziehung eines Teilbereichs des nordöstlich von der Erschließungsanlage „Auf der Heide“ abzweigenden öffentlichen Weges Gemarkung Weisweiler, Flur 9, Nr. 721 tlw.
hier: Öffentliche Bekanntmachung

A 8 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Vergabeangelegenheiten

B 1.1 Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet Eschweiler

B 2 Vertragsangelegenheiten

B 2.1 Betriebsführungsvertrag

B 3 Personalangelegenheiten

B 3.1 Prüfungsausschuss gemäß § 22 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (VAPmD-Feu)

B 4 Anfragen und Mitteilungen

B 4.1 Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Absatz 5 GO NRW

Eschweiler, 12.02.2010

Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Integrationsratswahl am 07.02.2010 in der Stadt Eschweiler

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis in seiner Sitzung am 09.02.2010 festgestellt hat, gebe ich hiermit gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

Gewählt sind:

Zaman, Ilker
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Ecker, Aniko
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Sakal, Engin
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Da Mota, Carlos
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Cifci, Seher
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Hamidi, Nora
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Zaman, Pelin
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Argiriou, Ioannis
(Internat. sozialdemokr. Liste)

El Bourakkadi Soussi, Abdeslam
(Liste „Zukunft – Integration“)

Louadj, Samira
(Liste „Zukunft – Integration“)

Karamoa, Awali
(Liste „Zukunft – Integration“)

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 12.02.2010
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler VI Lohn.

Am **Dienstag** den **16. März 2010** findet um
20.00 Uhr,

in der Gaststätte „Rinkens“, 52249 Eschweiler – Fronhoven, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler VI Lohn statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Jagdgenossenschaft Eschweiler VI Lohn vom 15. März 2009
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verteilung der Jagdpachteinnahmen
7. Vorstellung der Jagdpächter
8. Anträge
9. Verschiedenes

Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Eschweiler VI Lohn sind Eigentümer der Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI Lohn gehören.

Eine rechtskräftige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen -, als auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass jeder Jagdgenosse den Nachweis der von ihm vertretenen Flächen führen muss.

Eschweiler, den 25. Januar 2010,

gez. Der Vorstand

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 23 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 10.03.2010 -Tagesordnung-
- 24 Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilbereichs des nordöstlich von der Erschließungsanlage "Auf der Heide" abzweigenden öffentlichen Weges gemäß Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
04.03.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

23

Bekanntmachung

am Mittwoch, dem 10. März 2010, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Bestellung von Schriftführern
- A 2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern des Integrationsrates § 67 Abs. 3 i. V. m. § 58 Abs. 2 GO NRW
- A 3 Wahl der/des Vorsitzenden des Integrationsrates
- A 4 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates
- A 5
 - 1) Benennung von Delegierten für Hauptausschuss und Mitgliederversammlung LAGA-NRW
 - 2) Wahl eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- A 6 Entsendung von zwei Mitgliedern des Integrationsrates zu einem städteregionalen Arbeitskreis der Integrationsräte
- A 7 Anfragen und Mitteilungen
- A 7.1 Integrationspreis des Deutschen Fußball- Bundes und von Mercedes-Benz
- A 7.2 Antrag auf Durchführung einer Klausurtagung des Integrationsrates nebst Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle; Antrag des Herrn Engin Sakal vom 08.02.2010
- A 7.3 Antrag zur Einrichtung von Ar-

beitskreisen des Integrationsrates; Antrag des Herrn Engin Sakal vom 08.02.2010

B Nichtöffentlicher Teil

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, den 26.02.2010

Bertram
Bürgermeister

24

Einziehung eines Teilbereichs des nordöstlich von der Erschließungsanlage „Auf der Heide“ abzweigenden öffentlichen Weges Gemarkung Weisweiler, Flur 9, Nr. 721 tlw.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2010 beschlossen, einen Teilbereich des nordöstlich von der Erschließungsanlage „Auf der Heide“ abzweigenden öffentlichen Weges Gemarkung Weisweiler, Flur 9, Nr. 721 tlw. gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) – in der derzeit geltenden Fassung – einzuziehen.

Für die bisher vorhandenen Parkflächen werden Ersatzparkflächen geschaffen. Insofern hat die vorgenannte Teilfläche als öffentliche Wegfläche für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr.

Das Vorhaben der endgültigen Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der einzuziehenden Teilfläche des öffentlichen Weges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage des öffentlichen Weges ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags – mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 26.02.2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 25 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
11.03.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

25

**Bekanntmachung des Entwurfs der
Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 949 ff) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltjahr 2010, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 28.04.2010,

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 a (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

vom 15.03.2010 bis 01.04.2010

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder beim Amt für Finanzen der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540 a (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 5. März 2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 26 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 105 - Südlich Rodelberg - sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung
- 27 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 258 - Pfarrgarten Nothberg - im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 28 Bekanntmachung über die Unterschutzstellung von Baudenkmalern
- 29 Hinweisbekanntmachung auf das Bekanntmachungsblatt 03/2010 des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
01.04.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel-exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

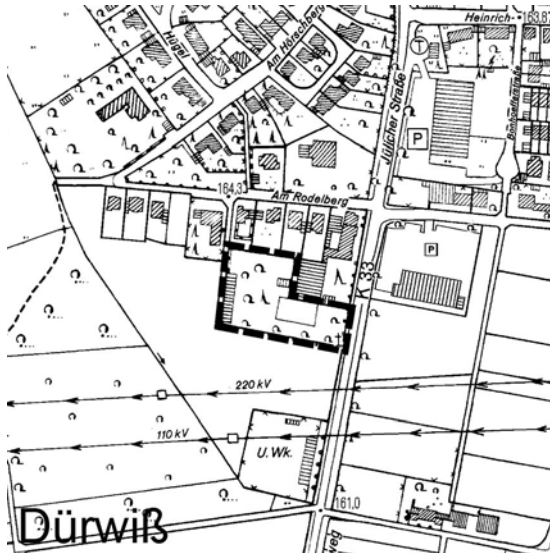
26

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 105 – Südlich Rodelberg – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 12.04.2010 bis 26.04.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschwei-

ler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 31.03.2010

In Vertretung

Gödde

Technischer Beigeordneter

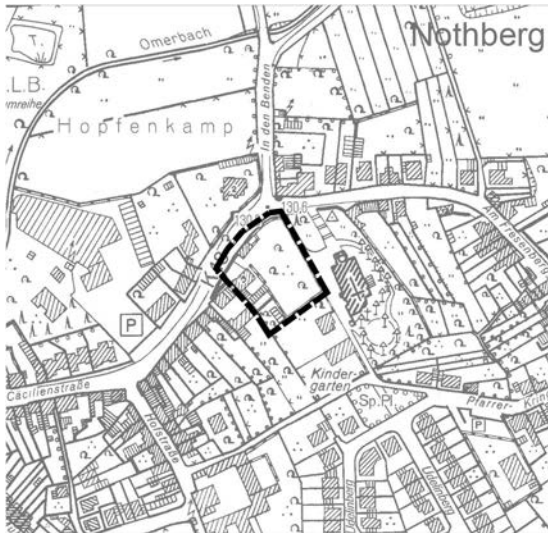
27

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 258 – Pfarrgarten Nothberg – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte des Stadtteils Nothberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 12.04.2010 bis 26.04.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 31.03.2010

In Vertretung

Gödde

Technischer Beigeordneter

28

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Unterschutzstellung von Baudenkmalern

Folgende Objekte wurden in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Denkmalliste A, Baudenkmal

Haus Jülicher Straße 19,
unter der Nummer 193, am 22.09.2008

Blaustein Kreuz südlich des Buchenhofs,
unter der Nummer 194, am 07.01.2010

Eschweiler, den 22.03.2010

Bertram
Bürgermeister

29

Bekanntmachung

Im Bekanntmachungsblatt 03/2010 vom 25.02.2010 für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung hat die RegioEntsorgung die 5. und 6. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, den 22.03.2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 30 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am 09. Mai 2010

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
14.04.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

30

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 13 der Landeswahlordnung in der Zeit vom **19. bis 23.04.2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

Montag, den 19.04.2010
von 08.30 – 12.00 Uhr,
Dienstag, den 20.04.2010
von 08.30 – 12.00 Uhr,
Mittwoch, den 21.04.2010
von 08.30 – 12.00 Uhr,
Donnerstag, den 22.04.2010
von 14.00 – 17.45 Uhr sowie
Freitag, den 23.04.2010
von 08.30 – 12.00 Uhr

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler,
Rathaus, Zimmer 13 (Erdgeschoss),
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler, für Wahlberechtigte zur
Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht der Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23.04.2010 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 13 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 4 - Aachen IV durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
 - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst

nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **07.05.2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 13/14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Punkt 5 b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst nur ein Wahlschein beantragt wurde.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Dt. Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, den 01.04.2010
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 31 | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) | Abdo Kattani |
| 32 | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) | |
| 33 | Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010 | |
| 34 | Bekanntmachung über die barrierefreien Zugänge zu den Wahllokalen | |
| 35 | Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 28.04.2010 - Tagesordnung - | |

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
23.04.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel-exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

31

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Abdo Kattani**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / II / 12604/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.04.2010

Bertram
Bürgermeister

32

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Abdo Kattani**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / II / 12604/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.04.2010

Bertram
Bürgermeister

33

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Mai 2010** findet die

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 4 – Aachen IV gehört, ist in 28 allgemeine Stimmbezirke und 1 Sonderstimmbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von 08.30 – 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 – 17.45 Uhr,
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr.

Stimmbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0901 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0902 Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheime	Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus, Seniorenzentrum Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60

1302	Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12
	Stimmbezirke	Wahlräume
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindergarten St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	Kindergarten St. Jöris Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.04.2010 bis spätestens 18.04.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.05.2010, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 3	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 4	Café Downstairs
Briefwahlvorstand 5	Zimmer 374

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält:

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 21.04.2010

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

34

Landtagswahl 2010– Barrierefreie Wahllokale

Das Wahlamt der Stadt Eschweiler hat die Wahllokale im Stadtgebiet für die Landtagswahl am 09.05.2010 auf ihre barrierefreie Zugänglichkeit für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlnutzer überprüft.

Ziel war es, Wahllokale zu benennen, in denen mobilitätseingeschränkte Menschen die Möglichkeit haben, ihre Stimme -alternativ zur Briefwahl- direkt abgeben zu können.

Im nachfolgenden sind die Kriterien aufgeführt, die für die Zuordnung der einzelnen Wahllokale zugrunde gelegt wurden.

Kriterien für die Einstufung der Gebäude bzw. Wahlräume

1. barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 6 %.
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 90 cm.

2. eingeschränkt barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 8 %.
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 80 cm.

3. mit Hilfe zugängliche Wahllokale

Der Zugang hat eine Schwelle, die bis zu 18 cm hoch ist bzw. hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 25 %.
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 70 cm.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist als Anlage beigefügt.
Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 13, Tel.: 71-683 oder 71-682.

Eschweiler, 19.04.2010

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

Verzeichnis der Wahllokale:

Stimmbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
0100 – Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38	barrierefrei
0200 – Eschweiler-West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0300 – Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3	barrierefrei
0400 – Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13	mit Hilfe erreichbar
0500 – Eschweiler Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36	barrierefrei
0600 – Eschweiler Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15	barrierefrei
0700 – Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7	barrierefrei
0800 – Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7	barrierefrei
0901 – Gebiet Sportzentrum Jahnstr.	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0902 – Sonderwahlbezirk	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen, Johanna- Neuman-Str. 4	barrierefrei
1000 – Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus (Seniorenzentrum) Am Burgfeld 9	barrierefrei
1100 – Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen, Johanna- Neuman-Str. 4	barrierefrei
1200 – Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten Purzelbaum Alte Rodung 100	mit Hilfe zugänglich
1301 – Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60	barrierefrei
1302 – Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12	barrierefrei
1400 – Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13	barrierefrei
1500 – Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92	eingeschränkt barrierefrei
1600 – Nothberg	Kindergarten der Pfarre St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15	mit Hilfe zugänglich
1700 – Hastenrath/ Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6	mit Hilfe zugänglich
1801 – Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8	barrierefrei
1802 – St. Jöris	Kindergarten St. Jöris Merzbrücker Str. 7	mit Hilfe zugänglich
1900 – Kinzweiler II/Hehlrath	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15	barrierefrei
2000 – Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3	barrierefrei

2100 – Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16	barrierefrei
2201 – Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2	barrierefrei
2202 – Neu-Lohn/Fronhoven	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn Domtalweg 5	barrierefrei
2300 – Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2	eingeschränkt barrierefrei
2400 – Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206	mit Hilfe zugänglich
2500 – Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9	barrierefrei

35

Bekanntmachung

am Mittwoch, dem 28. April 2010, 16.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW
Haushaltsentwurf 2010 sowie Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2013
- A 4 Haushaltsreden der Fraktionen pp.
- A 5 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltsatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW
- A 6 Einzelvorlagen
- A 6.1 Gewährung von Sitzungsgeldern an Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind;
hier: Erhöhung der Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen
- Antrag der Fraktionen von FDP, UWG, Bündnis 90/Die Grünen sowie des Einzelvertreters, Herrn Borchardt (Die Linke) vom 08.02.2010 -
- A 6.2 Zuschuss für die Allgemeine soziale Beratung

- A 6.3 Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes - Ortsverband Eschweiler e.V. - auf einen städtischen Zuschuss für die Betreuung von Grundschulkindern an fünf Grundschulen im Schuljahr 2010/2011

- A 6.4 Städtischer Zuschuss an den Spielmannszug Hehlrath 1920 und Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung
hier: Antrag des Vereins

- A 6.5 Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V.
hier: Antrag auf Bezuschussen vom 23.03.2010

- A 6.6 Verkehrsflächen und Anlagen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.04.2010

- A 7 Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2010

- A 8 Erlass der Haushaltssatzung 2010 sowie des Haushaltssicherungskonzepts 2010 - 2013

- A 9 Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
hier: 2. Änderungssatzung

- A 10 Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

- A 11 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler

- A 12 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Moltkestraße -von Kaiserstraße bis Marienstraße-
hier: Satzungsbeschluss

- A 13 Gültigkeit der Integrationsratswahl vom 07.02.2010

- A 14 Neuberufung von beratenden Mitgliedern sowie persönlichen Stellvertretern in verschiedenen Gremien

- A 15 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für den Haushalt 2009 bei Produkt 155 73 01 02, Bez.: Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen, Kostenstelle 2000 0910, Sachkonto 5441 1010, Bez.: Kapitalertragsteuern

- A 16 Sanierung und Umbau des Schulzentrums Stadtmitte zu einer zukunftsfähigen zusammengefassten 3-zügigen Hauptschule und einer 2-zügigen Grundschule
- A 17 Jugendhilfeplan, Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Fortschreibung 2010/2011
- A 18 Gemeindefinanzreform;
Beitritt zu einer Resolution der Industrie- und Handelskammer Aachen hinsichtlich der Abschaffung der Gewerbesteuer
- A 19 Planungsangelegenheiten
- A 19.1 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 - Westliche Talstraße -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 20 Anfragen und Mitteilungen
- A 20.1 Jahresabschluss der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007;
vorläufige Teilergebnisrechnung sowie vorläufige Teilfinanzrechnung
- A 20.2 Integrationspreis des Deutschen Fussball-Bundes und von Mercedes Benz
- A 20.3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
- A 20.4 Google-Street-View
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- B 2 Finanzierung von Trägeranteilen bei der Betriebskostenförderung
- B 3 Übernahme von Trägeranteilen bei den Betriebskosten
- B 4 Grundstücksangelegenheiten
- B 4.1 Verkauf eines Baugrundstückes
- B 5 Vergabeangelegenheiten
- B 5.1 Ausführung von Dachdeckerarbeiten
- B 5.2 Herstellung eines Wärmedämmverbundsystems

- B 5.3 Ausführung von Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- B 5.4 Sammelbestellung
- B 6 Vertragsangelegenheiten
- B 6.1 Überlassung einer Dachfläche zur Installation einer Photovoltaikanlage
- B 6.2 Betriebsführungsvertrag
- B 7 Personalangelegenheiten
- B 7.1 Bestellung des Leiters und der stellvertretenden Leiter der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- B 8 Anfragen und Mitteilungen
- B 8.1 Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 16.04.2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 36 Bekanntmachung der Satzung über die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 37 Bekanntmachung einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler
- 38 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz hier: Frau Britta Schaaf
- 39 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz hier: Herr Sebastian Schmitz

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Mai und Juni

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
05.05.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

36

**Satzung
über Hilfeleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr
der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010**

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Kostenersatz und Entgelte

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**§ 2
Kostenersatz**

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

**§ 3
Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der

Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.

(2) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.

§ 5 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.

(3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kostenersatz- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Kostenersatz- oder Entgeltspflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Von der Erhebung eines Kostenersatzes oder eines Entgelts kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneter öffentlichen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 11

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Teil II: Verdienstausfall

§ 12

Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

(1) Als Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausfallpauschale wird 30,00 Euro je Stunde festgelegt.

(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie
samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr

festgesetzt.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.02.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.04.2010

Bertram
Bürgermeister

**Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je angef. Stunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	30,00 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	50,00 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeug	60,00 €
2.2	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2/Öl	80,00 €
2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	30,00 €
2.5	Messwagen GW-Mess / GW-G RW 1	55,00 €
2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	40,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	15,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	20,00 €
3.2	Stromaggregat	20,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	16,00 €
3.4	Pressluftatmer	15,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u.a.) je Stück	2,00 €
3.6	Schlauch je Länge	3,00 €
4	Ölsperren	je angefangenem Tag 26,00 €
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Beträge zu Tarif-Nrn. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.	

37

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler

Verordnung vom 29.04.2010; in Kraft getreten am 12.05.2010

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.04.2010 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung von Sperrzeiten

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

- a) für die Nächte
 - vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
 - von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
 - vom 30. April auf den 1. Mai,
 im gesamten Stadtgebiet;
- b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis

zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet.

- c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag, längstens jedoch bis einschließlich der am letzten Veranstaltungstag des jeweiligen Schützenfestes beginnenden Nacht, im jeweiligen Stadtteil;
- d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.

§ 2

Verkürzung von Sperrzeiten

- (1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:
 - a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;
 - b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr, wenn der Dienstag noch als Veranstaltungstag des Schützenfestes festgelegt ist, im jeweiligen Stadtteil.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit für die Indekirmes wird für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag auf jeweils 24.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Veranstaltungstage der Indekirmes

Die Veranstaltungstage der Indekirmes sind im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt zu machen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 29.04.2010

Bertram
Bürgermeister

38

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Britta Schaaf, wohnhaft Maasstraße 23, 52249 Eschweiler, gerichtete

Hundesteuerbescheid vom 08.01.2010,

Debitoren- Nr. 5021262-0300

konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen -Steuerabteilung-Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 22.04.2010

Bertram
Bürgermeister

39

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Herrn Sebastian Schmitz, zuletzt wohnhaft Nickelstraße 127, 52249 Eschweiler, gerichteten

Hundesteuerbescheide vom 08.01.2010 und 16.04.2010,
Debitoren- Nr. 5032342-0300

konnten unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Sie können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen -Steuerabteilung-Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 22.04.2010

Bertram
Bürgermeister

Dienstag, 22.06.2010, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss
Rathaus, Raum 7
- nicht öffentlich -

Mittwoch, 23.06.2010, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 24.06.2010, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 30.06.2010, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Mai und Juni

Mittwoch, 19.05.2010, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 27.05.2010, 17.30 Uhr,
Arbeitsgruppe
Kinderspielplätze,
Rathaus

Dienstag, 01.06.2010, 15.00 Uhr,
Arbeitsgruppe
Ortsbesichtigung,
Rathaus

Mittwoch, 09.06.2010, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss,
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 10.06.2010, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bau-
ausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 17.06.2010, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010
- 41 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG-
- 42 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz hier: Herrn Johannes Marell
- 43 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz hier: Herrn Viktor Zhivkov

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
27.05.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

40

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010

Der Rat der Stadt Eschweiler hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Eschweiler, 19.05.2010

Bertram
Bürgermeister

41

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moltkestraße" - von Kaiserstraße bis Marienstraße- vom 16.05.2010.

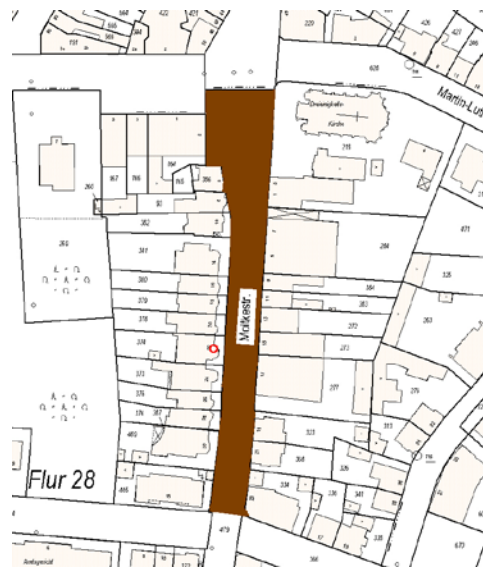
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV. NRW. S. 13), hat der Rat

der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moltkestraße" - von Kaiserstraße bis Marienstraße- (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.**



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.05.2010

Bertram
Bürgermeister

42

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Johannes Marell, zuletzt
wohnhafte Aachener Straße 161 in
Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom
08.01.2010,
Debitoren- Nr. 5019823-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 06.05.2010

Bertram
Bürgermeister

43

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Viktor Zhivkov, zuletzt wohnhaft
Ville Brossard J4W 161, CDN-59060 Verlasine,
derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom
08.01.2010,
Debitoren- Nr. 1151010-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.05.2010
In Vertretung

Knollmann
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 44 Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2009
- 45 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- 46 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 117 -Westliche Talstraße- gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- 47 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 24.06.2010 -Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
15.06.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

44

2. Änderungssatzung

vom 03.06.2010

zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2008, in Kraft getreten am 14.01.2009,

1. Änderungssatzung vom 31.03.2009; in Kraft getreten am 02.04.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 28.04.2010 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Aechtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen,**

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der ARGE in der Städteregion Aachen,

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,

g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,

h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,

i) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,

j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, welche/r nicht Ratsmitglied ist,

k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 03.06.2010

Bertram
Bürgermeister

45

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Flurbereinigung Dürwiß
Az.: 16 04 1

Mönchengladbach, 29.04.2010

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 03.06.2004 wurde die Flurbereinigung Dürwiß angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 1 - 4 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 25.10.2007 erfolgt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 05.05.2009 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Dürwiß zugezogen (§ 8 FlurbG):

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Dürwiß Flur 5 Flurstück 195

Gemarkung Eschweiler Flur 98 Flurstücke 392, 496, 470, 472, 473, 474 und 477

Gemarkung Lohn Flur 31 Flurstücke 23 und 30

Im vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40 – 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS) gez. Merten

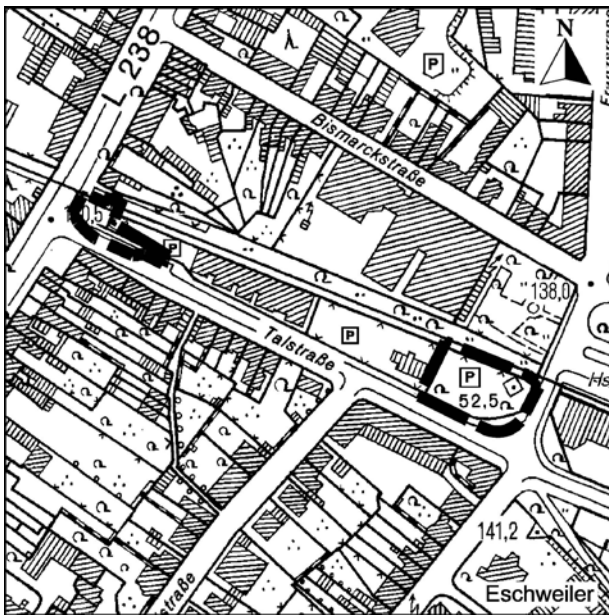
46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Innenstadt an der Talstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 –Westliche Talstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07.06.2010

A 7.1 Förderantrag Komm-In - ohne -
- mündlicher Vortrag
des Herrn Rombach -

Bertram
Bürgermeister

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Anfragen und Mittei- - ohne -
lungen

47

Bekanntmachung

Eschweiler, 10.06.2010

Am Donnerstag, dem 24. Juni 2010,
17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
eine Sitzung des Integrationsrates mit fol-
gender Tagesordnung statt:

Bertram
Bürgermeister

Tagesordnung		Vorlagen- Nummer
A	Öffentlicher Teil	
A 1	Genehmigung einer Niederschrift	- ohne -
A 2	WDR Bericht „Türki- sche Mädchen kicken im Fußballverein“, Lo- kalzeit aus Aachen vom 17.04.2010 - mündlicher Bericht des Herrn Ladwig -	- ohne -
A 3	Vorstellung des Pro- jektes „Unternehme- rinnen stark vernetzt“ - mündlicher Vortrag des Herrn Dr. Jousen und der Frau Kahlen -	- ohne -
A 4	Charta der Vielfalt	154/10
A 5	Nachbesprechung Klausurtagung vom 12.06.2010	- ohne -
A 6	Newsletter Migration und Bevölkerung	- ohne -
A 7	Anfragen und Mittei- lungen	- ohne -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 48 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 280 -Kindergarten Indestadion- gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 49 Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan E 142, sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße- gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 50 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 279 -Im Rott- gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 51 Bekanntmachung über die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg
- 52 Bekanntmachung über die Neubestellung eines Integrationsratsmitgliedes - Rania Tahan-

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Bürgerversammlung zum Ausbau der Liebfrauenstraße und des nördlichen Abschnitts der Releauxstraße

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
22.06.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

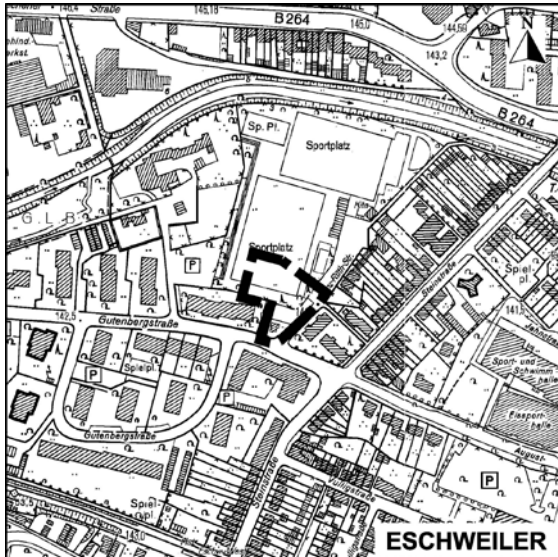
48

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 280 – Kindergarten Indestadion – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler westlich des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 30.06.2010 bis 14.07.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 18.06.2010

Bertram
Bürgermeister

49

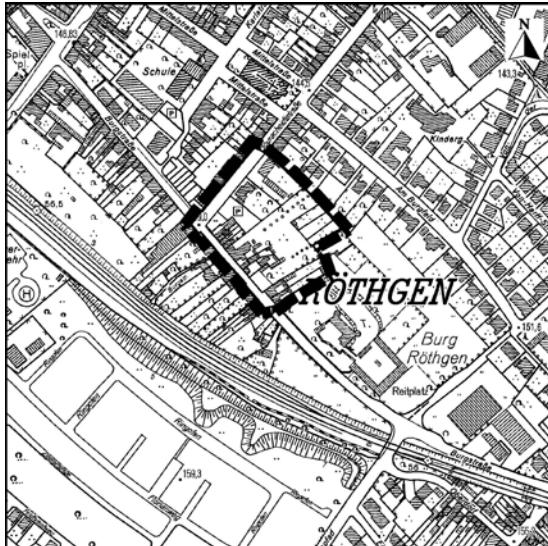
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

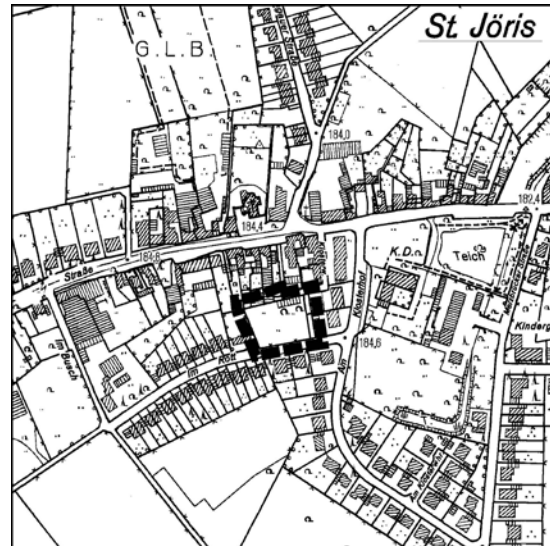
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan E 142 – Bourscheidtstraße vom 18.12.1980 und gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplans 142 B – Bourscheidtstraße – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Eschweiler, 18.06.2010

Bertram
Bürgermeister

50

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 279 – Im Rott – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 30.06.2010 bis 14.07.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 18.06.2010

Bertram
Bürgermeister

51

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchberg wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln Flurbereinigung Kirchberg Az.: 33.05.01 - 11 93 2

Aachen, 02.06.2010
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/ 147-4105

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Kirch-
berg

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2009 **das Jahr 2010** und an die Stelle des Jahre 2010 **das Jahr 2011** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den 2. Entwurf fortgefal-

lenen Grundstücken **erlöschen zum 02.06.2010** Aachen, den 02.06.2010
stehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Dienstgebäude
Aberntung und Räumung der bisherigen Robert-Schuman-Str. 51
Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2009.
4. Die Vorläufige Besitzeinweisung **mit Gründen** und die Überleitungsbestimmungen
 - hängen in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Aldenhoven und der Gemeinde Inden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.

Des weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2105 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Be-

wirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass

Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(L.S.)

gez. Fehres

(Fehres)

Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

52

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 16.05.2010 ist das

Integrationsratsmitglied Frau Samira Louadj, Liste "Zukunft - Integration",

aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 372), habe ich

Frau Rania Tahan,
Markt 10, 52249 Eschweiler,

aus der Liste "Zukunft - Integration" als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 14.06.2010

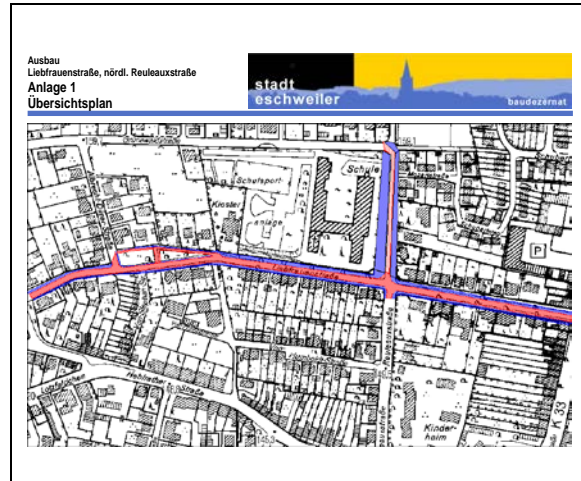
Bertram
Bürgermeister
als Wahlleiter

Hinweisbekanntmachung

Bürgerversammlung zum Ausbau der Liebfrauenstraße und des nördlichen Abschnitts der Reuleauxstraße

Die Liebfrauenstraße verläuft auf einer Länge von 610 m in Ost – West Richtung und verbindet die Jülicher Straße mit der Hehlrather Straße. Der ca.140 m lange nördliche Abschnitt der Reuleauxstraße verbindet die Liebfrauenstraße mit der Grünwaldstraße.

Das bestehende Kanalsystem der Straßenzüge weist erhebliche Schäden auf, die mit herkömmlichen Mitteln der Kanalunterhaltung nicht mehr zu beheben sind. Die Oberflächen der Straßenraumbefestigung befinden sich größtenteils ebenfalls in einem sehr schlechten baulichen Zustand.



Geplant sind die Erneuerung des Kanals, die teilweise Verlegung von Versorgungsleitungen sowie anschließend die Neugestaltung der Straßenoberfläche.

Die Stadt Eschweiler möchte die betroffenen Anwohner sowie interessierte Bürger in einer Bürgerversammlung über diese Maßnahme informieren.

Zeit: **Dienstag, 13. Juli 2010, 19:00 Uhr**

Ort: **Aula der Realschule Eschweiler
Patternhof 7, 52249 Eschweiler**

Im Rahmen dieser Veranstaltung stellt die Verwaltung die Straßenplanung vor und gibt einen Überblick über den geplanten Bauablauf. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung können Fragen zu der Maßnahme gestellt sowie Anregungen geäußert werden.

Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September

Mittwoch, 01.09.2010, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 02.09.2010, 15.00 Uhr,
Arbeitsgruppe
Ortsbesichtigung,
Rathaus

Donnerstag, 09.09.2010, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 14.09.2010, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungs-
ausschuss,
Rathaus, Raum 7
- nicht öffentlich-

Dienstag, 14.09.2010, 17.30 Uhr,
Sozial- und
Senioren Ausschuss,
Rathaus, Raum 8

Mittwoch, 15.09.2010, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 21.09.2010, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 8

Donnerstag, 30.09.2010, 17.30 Uhr
Arbeitsgruppe
Kinderspielplätze,
Rathaus

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 53 Bekanntmachung über die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg
- 54 Bekanntmachung über die Aufforderung der Wehrpflichtigen zur Meldung zur Erfassung
- 55 Bekanntmachung über das Verfahren nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO- LG)
- 56 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Wolfram Vogel
- 57 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 30.06.2010 -Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
25.06.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

53

Im Flurbereinungsverfahren Kirchberg wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Kirchberg
Az.: 33.05.01 – 11 93 2**

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinungsverfahren Kirchberg

1. In dem Flurbereinungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2009 **das Jahr 2010** und an die Stelle des Jahre 2010 **das Jahr 2011** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den 2. Entwurf fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunk-

ten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2009.
4. Die Vorläufige Besitzeinweisung **mit Gründen** und die Überleitungsbestimmungen
 - hängen in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Aldenhoven und der Gemeinde Inden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.

Des weiteren können die Beteiligten des Flurbereinungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2105 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.
5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Be-

wirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

(L.S.)
 gez. Fehres

(Fehres)
 Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

54

Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtszeiträume

01.01. – 31.03.1992,
01.04. – 30.06.1992,
01.07. – 30.09.1992
und 01.10. – 31.12.1992

zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1992, 01.04. – 30.06.1992, 01.07. – 30.09.1992 und 01.10. – 31.12.1992, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende

Dezember) kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Eschweiler
- Bürgerbüro -
Zimmer 24
52249 Eschweiler**

Öffnungszeiten:

Montags
8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstags
8:00 bis 18:00 Uhr

Mittwochs
8:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstags
8:00 bis 18:00 Uhr

Freitags
8:00 bis 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur

Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eschweiler, den 23.06.2010

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

55

Bekanntmachung

des Vereins Niederrhein e.V. und des Landschaftsverbandes Rheinland (Projektleitung Pilgerwege Rheinland).

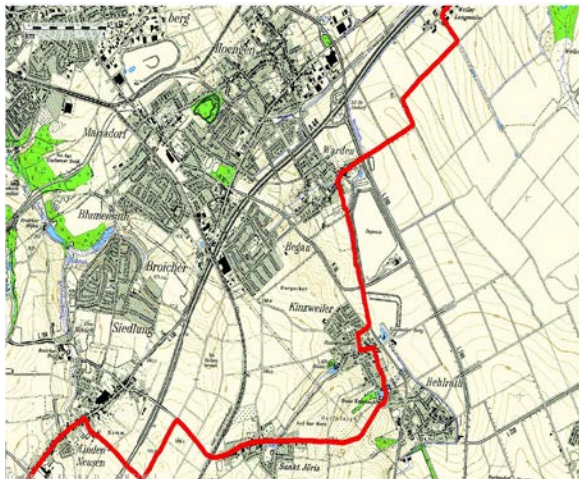
Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der Verein Niederrhein e.V., verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Pilgerweg verläuft durch die nachfolgend aufgeführten Kommunen markiert:

Neuss – Grevenbroich – Bedburg – Titz – Jülich – Aldenhoven – Alsdorf – Eschweiler - Würselen - Aachen

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

**Landschaftsverband Rheinland,
Fachbereich Umwelt,
z. Hd. Frau Heusch-Altenstein, 50663 Köln**



56

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (LZG NRW)

Die an Herrn Wolfram Vogel, zuletzt wohnhaft Schnellengasse 14 in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, als gesetzlichen Vertreter der Firma Kinky Mode- und Schuhvertrieb Verwaltungs- GmbH gerichteten Bescheide:

Gewerbesteuerbescheid vom 11.06.2010, Debitoren- Nr. 5021865-0200-1 und Bescheid für 2008 über den Gewerbesteuerermessbetrag vom 08.06.2010, Steuernummer 5202/5755/0905

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen - Steuerabteilung -, Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw.

der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 24.06.2010

Bertram
Bürgermeister

57

Bekanntmachung

am Mittwoch, dem 30. Juni 2010, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

A	Öffentlicher Teil	
A 1	Fragestunde für Einwohner	-ohne-
A 2	Genehmigung einer Niederschrift	-ohne-
A 3	Neubestellung eines Ratsmitgliedes in den Schulausschuss und Neubestimmung des Vorsitzenden des Schulausschusses	195/10
A 4	Neubestellung eines beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss	196/10
A 5	Neuberufung von Mitgliedern in den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 Kündigungsschutzgesetz; Genehmigung einer dringlichen Entscheidung	184/10
A 6	Resolution zur Kampagne „Steuer gegen Armut“;	186/10

	Antrag des Ratsmitgliedes Albert Borchardt (DIE LINKE) vom 17.05.2010		Schuljahr 2010/2011		
A 7	<u>Haushaltsangelegenheiten</u>		A 7.7	Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V.; Antrag auf Bezuschussung vom 23.03.2010	125/10
A 7.1	Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW	214/10	A 7.8	Änderungsanträge der Fraktionen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2010 sowie zum Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2013	135/10
A 7.2	Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007	210/10	A 7.9	Erlass der Haushaltssatzung 2010 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2013	136/10
A 7.3	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW	118/10	A 8	Förderungsmanagement; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 26.05.2010	209/10
A 7.4	Gewährung von Sitzungsgeldern an Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind; Erhöhung der Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen - Antrag der Fraktionen von FDP, UWG, Bündnis 90/Die Grünen sowie des Einzelvertreters Herrn RM Borchardt (DIE LINKE) vom 08.02.2010 -	115/10	A 9	Teilnahme der Stadt Eschweiler am Landesprojekt zur Einführung der Ehrenamtskarte NRW	145/10
			A 10	Charta der Vielfalt	154/10
			A 11	Neufassung der Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderförderungssatzung (Kfs) –	179/10
A 7.5	Zuschuss für die Allgemeine soziale Beratung	020/10			
A 7.6	Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes - Ortsverband Eschweiler e.V. – auf einen städtischen Zuschuss für die Betreuung von Grundschulkindern an fünf Grundschulen im	103/10	A 12	Ausbauplanung für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 2013	178/10

A 13	Einziehung eines Teilbereichs des nordöstlich von der Erschließungsanlage „Auf der Heide“ abzweigenden öffentlichen Weges Gemarkung Weisweiler, Flur 9, Nr. 721 tlw.; Einziehungsverfügung	156/10	B 5	Verlängerung eines Pachtverhältnisses	212/10
A 14	Konjunkturpaket II; Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise	157/10	B 6	Finanzierung von Trägeranteilen	058/10
A 15	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>		B 7	Übernahme von Trägeranteilen	059/10
A 15.1	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen	188/10	B 8	<u>Vergabeangelegenheiten</u>	
A 15.2	Jahresabschluss der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008; Vorläufiger Bearbeitungsstand	211/10	B 8.1	Ausführung von Lüftungsinstallationsarbeiten	201/10
A 15.3	Finanzielle Auswirkungen des „Sparpakets“ der Bundesregierung; Anfrage des Ratsmitgliedes Albert Borhardt, DIE LINKE, vom 10.06.2010	217/10	B 8.2	Ausführung von Architektenleistungen	202/10
			B 9	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>	
			B 9.1	Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW	-ohne-
			Eschweiler, 18.06.2010		
			Bertram Bürgermeister		
B) Nichtöffentlicher Teil					
B 1	Übernahme einer Ausfallbürgschaft	203/10			
B 2	Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	218/10			
B 3	<u>Personalangelegenheiten</u>				
B 3.1	Bestellung eines Amtsleiters	219/10			
B 4	Verlängerung von Werbenutzungsverträgen	187/10			

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Bekanntmachung über die Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 3 - Flurbereinigungsverfahren Langerwehe -
- 59 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW
- 60 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Gabriele Prinzen

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
07.07.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel-exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

58

Im Flurbereinungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes bekanntgemacht:

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 33.06.01- 11 93 3**

**Aachen, den 07.07.2010
Dienstgebäude
Robert- Schuman- Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/147- 4053**

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 3

Im Flurbereinungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, liegt der Flurbereinigungsplan Langerwehe in der Fassung des Nachtrages 3 (im Folgenden Nachtrag 3 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten

**von Dienstag, den 03.08.
bis Donnerstag, den 05.08.2010
jeweils in der Zeit
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
in der Gemeindeverwaltung
Langerwehe, Schönthaler Str. 4,
Zimmer 356 (Besprechungsraum).**

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erb-

bauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als Nebenbeteiligte die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 2. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 3 und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan Langerwehe und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
auf Dienstag, den 14.09.2010
um 10.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Langerwehe,
Schönthaler Str. 4,
Zimmer 356 (Besprechungsraum),**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 3 betroffenen Teilnehmer Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 3 nicht vollständig ausgeräumt wurde.

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

Wenn Sie mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 einverstanden sind, brauchen Sie den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede Siegführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 3 oder im Anhörungstermin der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachten-

vordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, angefordert werden.

3. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 3 zugewiesenen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.06.2010 geregelt, die im Gebiet der Städte Düren sowie der Gemeinden Langerwehe und Inden öffentlich bekannt gemacht wird. Den im Gebiet der Stadt Eschweiler wohnenden Teilnehmern wird die vorläufige Besitzeinweisung durch Postzustellungsurkunde bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Orłowski

59

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet haben Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW gegen die Weiterleitung Ihrer Daten.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Melderegisterauskünfte, die schriftlich auf dem Postwege oder bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des MG NRW Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Die dazu benötigten Vordrucke stehen Ihnen auf der städt. Homepage (www.eschweiler.de) als pdf.- Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie von dem betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Eschweiler, den 30.06.2010

Bertram
Bürgermeister

60

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein- Westfalen (LZG NRW)

Die an Frau Gabriele Prinzen, zuletzt wohnhaft Am Hastenrather Fließ 3 a in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

Gewerbsteuerbescheid vom 25.06.2010, Debitoren- Nr. 5039535-0200-1 und Bescheide für 2003 bis 2008 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 08.06.2010, Steuernummer 5202/5326/2840

können von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,

Amt für Finanzen
- Steuerabteilung -,
Zimmer 541/542,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.07.2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 61 Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler am 25.08.2010

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
16.07.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

61

Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 949) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 30.06.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 15.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std. *	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €

4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

*** nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege**

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu erstatten.

tigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

(2) Erstattungsfähig sind

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen

- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 16 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 - 14 erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 18 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung

bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 20 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe

gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 21 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht

dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

IV. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der **Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs)** vom

13.05.2008 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der **Stadt Eschweiler** über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2009

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
bis 18.000,00 €	-	-	-
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs) **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 06.07.2010

Bertram
Bürgermeister

Einladung

Die Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler lädt zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung

am Mittwoch, dem

25.08.2010, 11.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2 ein.

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Gewässergrundstücke im Verlauf der Inde im Stadtgebiet und des Omerbaches an der Ostseite der Cäcilienstraße bis zur Mündung in die Inde.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung des Stimmrechtes

- 3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19.04.2007
- 4. Bestimmung der Rechnungsprüfer
- 5. Kassenprüfung
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Satzungsgemäße Wahlen
- 8. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
- 9. Verwendung der Pachteinahmen
- 10. Verschiedenes

Eschweiler, den 12.07.2010

Assenmacher
Vorsitzende

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

62 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwal-
tungszustellungsgesetz (VwZG) Herrn Manfred Fritz

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
18.08.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

62

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Manfred Fritz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11689, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt
- Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334 a,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.07.2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 63 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler
- 64 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 15.09.2010

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
08.09.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

63

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler - Flur 98 und Flur 114 - vom 24.08.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 10.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

Für die, mit Ausnahme der Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 273, im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 im Jahre 1939 bzw. im Flurbeeinigungsverfahren Hehlrath im Jahre 1971/73 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nrn. 274 und 342 tlw. und Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nr. 31 tlw., werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben. Die Aufhebung betrifft ebenfalls die Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 273, die aus der Parzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 98 Nr. 73 entstanden ist und als Schienenweg ausgewiesen war.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der Flurkarte des Kreises Aachen ist urheberrechtlich geschützt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 01.02.2007 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.08.2010

Bertram
Bürgermeister

64

Am Mittwoch, dem 15. September 2010, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

tenstelle 6600 0000, Sachkonto 09110002 – Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau -, IV08AIB035 – 2. BA Umgestaltung Neustraße mit Kopfplatz Marienstraße -, in Höhe v. 340.000,00 €

Tagesordnung	Vorlagennummer			
A Öffentlicher Teil		A 7	Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung -, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 09110002 – Bez.: Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, IV10AIB049, Erneuerung Kanal Schwarzwaldstraße, in Höhe von 215.000,00 €	254/10
A 1	Bestellung von Schriftführern	250/10		
A 2	Fragestunde für Einwohner	- ohne -		
A 3	Genehmigung einer Niederschrift	- ohne -		
A 4	Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG); Neuverteilung der Geschäftsanteile in Folge der Aufnahme weiterer Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftsvertrages	226/10	A 8	Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 011111203 – Bez.: Technisches Gebäudemanagement, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 52111700 – Unterhaltung Festhallen – in Höhe von 150.000 €
A 5	Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG	272/10	A 9	Ausweitung des Programms „Kein Kind ohne Mahlzeit“ auf alle förderberechtigten Schülerinnen und Schüler in Eschweiler
A 6	Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen bei Produkt 12 541 01 01 – Gemeindestraßen -, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 09110002 – Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau -, IV08AIB034 – 2. BA Marienstraße zwischen Grabenstraße und Franzstraße, in Höhe von 60.000,00 € sowie bei Produkt 12 541 01 01 – Gemeindestraßen -, Kos-	253/10	A 10	Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters für die Schulkonferenz der Evang. Grundschule Stadtmitte in Eschweiler zur Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters
			A 11	Neufassung der „Satzung der Volkshochschule Eschweiler“
			A 12	Neufassung der „Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volks-

	hochschule Eschweiler“		nach § 113 Abs. 5 GO NRW
A 13	Neubenennung eines landwirtschaftlichen Gehöftes „Hof Lenzenfeldchen“	261/10	
			<u>Hinweisbekanntmachung</u>
A 14	Abfallwirtschaft; 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006	223/10	Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember Dienstag, 05.10.2010, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
A 15	Änderung der im Bebauungsplan Nr. 7 (9. Änderung – Eichendorffstraße -) ausgewiesenen Erschließungsanlagen „Auf der Komm“ für den öffentlichen Verkehr	264/10	Mittwoch, 06.10.2010, 17.30 Uhr, Integrationsrat, Rathaus, Raum 7 Donnerstag, 07.10.2010, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Kinder- und Jugendzentrum St. Peter & Paul
A 16	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>		
A 16.1	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen	240/10	Dienstag, 26.10.2010, 17.30 Uhr, Behindertenbeirat, Rathaus, Raum 8 Mittwoch, 27.10.2010, 17.30 Uhr, Haupt- u. Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
B	Nichtöffentlicher Teil		
B 1	Überörtliche Prüfung einer Eröffnungsbilanz	259/10	Mittwoch, 03.11.2010, 15.00 Uhr, Arbeitsgruppe Ortsbesichtigung, 15.00 Uhr
B 2	Erstellung eines Gesamtabschlusses	265/10	Dienstag, 09.11.2010, 17.30 Uhr, Planung-, Umwelt- u. Bauausschuss, Rathaus, Ratssaal
B 3	Änderung einer Satzung	271/10	
B 4	<u>Personalangelegenheiten</u>		Mittwoch, 10.11.2010, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
B 4.1	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	237/10	
B 4.2	Bestellung eines Prüfers bzw. stellvertretenden Leiters des Rechnungsprüfungsamtes	256/10	Mittwoch, 17.11.2010, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7
B 4.3	Höhergruppierung eines Tariflich Beschäftigten	255/10	Mittwoch, 24.11.2010, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
B 5	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>		Donnerstag, 25.11.2010, 15.00 Uhr, Arbeitsgruppe Ortsbesichtigung, 15.00 Uhr
B 5.1	Unterrichtung des Rates	- ohne -	

- Donnerstag, 02.12.2010, 17.30 Uhr,
Planung-, Umwelt- u.
Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 07.12.2010, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 08.12.2010, 17.30 Uhr,
Haupt- u. Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 09.12.2010, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 14.12.2010, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsaus-
schuss,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 15.12.2010, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 65 Bekanntmachung über die Benennung eines landwirtschaftlichen Gehöftes
hier: Hof Lenzenfeldchen
- 66 Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Eschweiler
- 67 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 06.10.2010 -Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
29.09.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel-exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

65

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 15.09.2010, das im Bau befindliche landwirtschaftliche Gehöft des Herrn Stefan Huppertz, Aachener Str. 16, an der verlängerten Franz-Liszt-Straße in

Hof Lenzenfeldchen

zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 22.09.2010

Bertram
Bürgermeister

66

**Satzung für
die Volkshochschule Eschweiler****Gesetzliche Grundlage**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung sowie aufgrund der §§ 4 und 15 der vom 1. 1. 2000 geltenden Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.4.2000 in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.09.2010 folgende Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Eschweiler beschlossen.

§ 1**Name, Rechtsform und Rechtsgrundlagen**

(1) Die Volkshochschule der Stadt Eschweiler wird als städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung "Volkshochschule Eschweiler" nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) und der Gemeindeordnung NRW (GO) geführt. Sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 WbG NW und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

(2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Volkshochschule Eschweiler hat ihren Sitz in Eschweiler.

§ 2**Aufgabenstellung und Gliederung**

(1) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie hält ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes und ausgewogenes Weiterbildungsangebot gemäß den Vorgaben des WbG unter Berücksichtigung der orts- und bevölkerungsspezifischen Bildungsbedürfnisse vor. Die Volkshochschule reagiert auf aktuellen Bildungsbedarf, fördert neue Bildungsbedürfnisse und bietet Teilhabemöglichkeiten für alle, auch

für durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligte Personen.

(2) Über die Grundversorgung gemäß § 11 WbG hinaus bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs.1 WbG an.

(3) Die Volkshochschule umfasst pädagogische Fachbereiche und eine Geschäftsstelle. Sie kann Zweigstellen unterhalten.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen von Kulturausschuss und Rat der Stadt Eschweiler. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Volkshochschule die für die Verwaltung der Stadt Eschweiler maßgebenden gesetzlichen und dienstrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.

§ 4 Zweck der Volkshochschule

(1) Zweck der Volkshochschule ist die Erfüllung der in § 2 dieser Satzung dargestellten Aufgaben.

(2) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Fachausschuss

(1) Der zuständige Fachausschuss ist der Kulturausschuss, soweit der Rat keinen anderen Ausschuss bestimmt.

(2) Der Fachausschuss

- a) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden.
- b) beschließt den halbjährlichen Lehrplan der Volkshochschule.

§ 6 Bedienstete des Trägers

Die VHS-Leitung, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst sind Bedienstete des Trägers.

§ 7 Leitung der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird von einem/einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet (VHS-Leitung).

(2) Der VHS-Leitung obliegen die pädagogische Leitung und die Verwaltung der Einrichtung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes und Vorbereitung der Personalentwicklungsplanung der Volkshochschule;
- b) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- c) Erstellung des Veranstaltungsprogramms sowie die Überwachung der Durchführung;
- d) Erstellung der Finanzplanung und des Produktplanes der Volkshochschule in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung;
- e) Verfügung über die Mittel im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel;
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
- g) Verwaltung der zur Verfügung stehenden Gebäude und Räume sowie der Ausstattung;
- h) Fortbildung der Mitarbeiter/innen;
- i) Sicherung des Qualitätsmanagements;
- j) Wahrnehmung des Hausrechtes;
- k) Entscheidung über die Zulassung bzw. den Ausschluss von Teilnehmer/innen zu bzw. von Lehrveranstaltungen in den Fällen des § 11, Abs. 2 u. 3.

(3) Die Aufgaben können bei Bedarf delegiert werden.

(4) Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsbereich.

(5) Die VHS-Leitung führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Verwaltungsleitung über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung durch („Pädagogische Konferenz“). Sie bespricht die organisatorische Abwicklung der

Verwaltungsgeschäfte regelmäßig mit der Verwaltungsleitung.

(6) Die VHS-Leitung führt regelmäßig Besprechungen mit den Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst und der Verwaltungsleitung über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung und die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte durch („Verwaltungskonferenz“).

(7) Die VHS-Leitung untersteht unmittelbar dem zuständigen Dezernenten.

(8) Die VHS-Leitung wird von einer/einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in der Volkshochschule vertreten.

§ 8

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen

(1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen als Fachbereichsleiter/innen oder in Projekten tätig.

(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind der VHS-Leitung für Inhalt, Planung, Durchführung und die perspektivische Entwicklung der Weiterbildungsangebote verantwortlich.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die fristgerechte Aufstellung des Weiterbildungsprogramms für ihre Fachbereiche bzw. in ihren Projekten in den Grenzen des festgelegten finanziellen Rahmens;
- b) die Durchführung eigener Lehrveranstaltungen;
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Finanzplanung in ihren Bereichen;
- d) der Einsatz und die Betreuung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen in ihren Bereichen; Organisation der Fortbildungen für diese nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- e) die Hospitation von Unterricht nach Regeln, die von der VHS-Leitung festgelegt werden;
- f) die Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Besprechungen der nebenamtlichen / nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- g) die Bewertung von Leistungen der Teilnehmer/innen in abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen;
- h) die aktuelle Auswertung von Kursbeurteilungen seitens der Teilnehmer/innen;

i) die Leitung von Prüfungen und die Mitwirkung daran;

j) die Beratungstätigkeit.

§ 9

Nebenberufliche Mitarbeiter/innen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und alle damit verbundenen Aufgaben kann entsprechend fachlich oder pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern übertragen werden. Die Lehrkräfte sind nebenberuflich oder auf eigenen Wunsch auch ehrenamtlich für die Volkshochschule tätig.

(2) Die Aufgaben, zu denen die nebenberuflichen Mitarbeiter/innen verpflichtet sind, ergeben sich aus den mit ihnen zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen (Honorarvertrag) zur Durchführung einzelner oder mehrerer Lehrveranstaltungen.

(3) Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen durch Vorschläge für die Arbeitspläne und die Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung der VHS-Leitung mit.

(4) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr eine/n Sprecher/in zu wählen. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Der Termin einer Fachbereichskonferenz kann ersatzweise im VHS-Programmheft genannt werden.

(5) Die Fachbereichssprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leiter/innen des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

§ 10

Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich

(1) Die Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsbereich können nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt werden.

(2) Sie unterstehen der Verwaltungsleitung der Volkshochschule.

(3) Sie unterstützen die VHS-Leitung in verwaltungstechnischer Hinsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 11

Teilnehmer und Teilnahmeberechtigung

(1) An Veranstaltungen der Volkshochschule können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen das

Mindestalter abweichend festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung.

(2) Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich bzw. bei Frauen-, Kinder- oder Seniorenkursen) abhängig machen.

(3) Die Volkshochschule behält sich vor, im Interesse der reibungslosen Durchführung der Lehrveranstaltungen Teilnehmer/innen nicht zuzulassen oder auszuschließen.

(4) Die Teilnehmer/innen an Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten Hälfte der Veranstaltung eine/n Kursprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

(5) Die Kurssprecher/innen bzw. Stellvertreter/innen haben folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/innen gegenüber der Lehrkraft;
- b) die Wahl von 2 Fachbereichssprecher/innen auf einer Fachbereichskonferenz. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Der Termin einer Fachbereichskonferenz kann ersatzweise im VHS-Programmheft genannt werden.

(6) Die Fachbereichssprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Fachbereichsleiter/innen angehört zu werden.

§ 12 Arbeitsplan

Der Arbeitsplan (VHS-Programm) der Volkshochschule wird für ein Semester (Halbjahr) aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 13 Entgelte, Honorare

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Eschweiler sowie die Teilnahmebedingungen richten sich nach der Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Honorierung der Lehrkräfte erfolgt gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung der Volkshochschule Eschweiler.

§ 14

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

(1) Die Volkshochschule arbeitet mit Volkshochschulen und bei Bedarf mit anderen Weiterbildungseinrichtungen zusammen und fördert in besonderem Maße die Zusammenarbeit mit weiteren kommunalen Einrichtungen.

(2) Die VHS-Leitung kann zu Besprechungen einladen, die diese Kooperation(en) zum Thema haben.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler vom 17.12.1976 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler vom 17.12.1976 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- | | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------|----------|
| c) | der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder | A 5 | Planung einer Veranstaltung im November | - ohne - |
| d) | der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. | A 6 | <u>Anfragen und Mitteilungen</u> | - ohne - |
| | | A 6.1 | Sachstand Arbeitsgruppe | - ohne - |
| | | B | Nichtöffentlicher Teil | |
| | | B 1 | <u>Anfragen und Mitteilungen</u> | - ohne - |

Eschweiler, den 20.09.2010

Bertram
Bürgermeister

Eschweiler, den 23.09.2010

67

Am Mittwoch, dem 06. Oktober 2010, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Zaman
Integrationsratsvorsitzender

Tagesordnung	Vorlagen-Nummer
A Öffentlicher Teil	
A 1 Genehmigung einer Niederschrift	- ohne -
A 2 Förderkonzept „KOMM-IN NRW“	236/10
A 3 INTERREG Projekt „SUN – Quartier mit Zukunft“	257/10
A 4 Aktuelle Information LAGA NRW; Schreiben des Landesintegrationsrates NRW an den Innenminister des Landes NRW, Herrn Ralf Jäger, bezüglich Abschiebung von Minderheiten in den Kosovo	- ohne -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 68 2. Änderungssatzung vom 21.09.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006
- 69 Bekanntmachung über die Indekirmes 2011
- 70 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
20.10.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

68

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 21.09.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006

Aufgrund der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGB1. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau – und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfVO) vom 19. Juni 2002 (BGB1 Teil I, Seite 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGB1. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGB1. I, S. 602) -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 2

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und

Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 21.09.2010

Bertram
Bürgermeister

69

Bekanntmachung

Aufgrund des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom

05.02.2009 sowie des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

montags bis mittwochs
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Die Indekirmes 2011 findet in der Zeit vom 08.04. bis zum 11.04.2011 auf dem Drieschplatz in Eschweiler statt.

Eschweiler, 15.10.2010

Eschweiler, 12.10.2010

Bertram
Bürgermeister

Bertram
Bürgermeister

70

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an die SBB Bau- und Bodenverwertung GmbH, vertreten durch Herrn Vito Lamberti, zuletzt wohnhaft Scheidtbachstr. 11 in 51469 Bergisch Gladbach, derzeitiger Aufenthalt unbekannt,

gerichteten Bescheide:

- a) Gewerbesteuerbescheid für 2009 und 2010 vom 22.04.2010, Debitoren-Nr. 1526677-0200-1,
- b) Gewerbesteuerbescheid für 2008 und 2009 vom 29.06.2010, Debitoren-Nr. 1526677-0200-1,
- c) Bescheide des Finanzamtes Aachen-Kreis für 2008 und 2009 über den Gewerbesteuerermessbetrag, Steuernummer 5/202/5760/0344

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 71 Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33, Nr. 862 - Jägerspfad -
- 72 Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 10. November 2010
- 73 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Ralf Hallmann

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
04.11.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

71

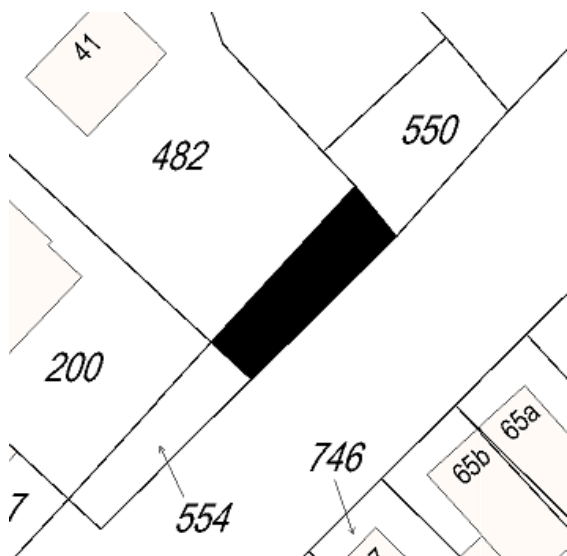
Bekanntmachung

über die Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33, Nr. 862

Gegen die Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33, Nr. 862 – Jägerspfad - auf die in der Bekanntmachung vom 11.05.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 10 vom 06.06.2007 hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erklärt worden.

Die vorgenannte öffentliche Verkehrsfläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, eingezogen.

Die Lage der Grundstücksfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 29.10.2010

Bertram
Bürgermeister

72

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Rates der Stadt
Eschweiler am 10. November 2010**

Am Mittwoch, dem 10. November 2010, findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Bestellung des Herrn Dr. Friedhelm Mersch in den Schulausschuss
- A 4 Umbesetzung in verschiedenen Gremien;
Anträge des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. vom 21.09.2010 und 27.09.2010
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 29.09.2010
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.10.2010
- A 5 Neufestsetzung des Entgeltangebotes (Tarifübersicht) in den städtischen Schwimmbädern
- A 6 „FREI“ Schwimmen im Freibad Dürwiß;
hier: Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 25.10.2010
- A 7 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 011111203 – Bez.: Technisches Gebäudemanagement, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 09110002, IV08AIB074 –

- Gebäude Preyerstraße – in Höhe von 160.000 €
- A 8 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2010 in Höhe von 250.000,00 € bei Produkt 12 541 01 01 –Gemeindestraßen -, Sachkonto 52210100 - Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze -, Kostenstelle 66000000
- A 9 Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW -
- A 10 Friedhofssatzung für die Stadt Eschweiler
- A 11 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007
- A 12 Entwidmung von zwei Teilflächen auf dem Friedhof Nothberg als öffentliche Einrichtung, Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 68, Nr. 415
- A 13 Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
- A 14 Standortuntersuchung Kindergärten Dürwiß
- A 15 1. Änderung der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- A 16 Anfragen und Mitteilungen
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- B 2 Weitere zinslose Gewährung eines Darlehens
- B 3 Novellierung von Verträgen
- B 4 Grundstücksangelegenheiten
- B 4.1 Verkauf eines Baugrundstückes
- B 4.2 Verkauf eines Baugrundstückes

- B 4.3 Verkauf eines Baugrundstückes
- B 5 Vergabeangelegenheiten
- B 5.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten
- B 6 Anfragen und Mitteilungen
- B 6.1 Sachstand Rekommunalisierung einer Gesellschaft; mündlicher Bericht
- B 6.2 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 29.10.2010

Bertram
Bürgermeister

73

Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Der an Herrn Ralf Hallmann, zuletzt wohnhaft Antoniusstraße 35 in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 27.08.2010, Debitoren-Nr. 1506110-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-, Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.10.2010

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 74 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 280 - Kindergarten Indestadion -
- 75 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 16 - Wilhelm-Proemper-Straße -
- 76 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 258 - Pfarrgarten Nothberg -
- 77 Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 - Ortskern Dürwiß -
- 78 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lindenstraße -

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
12.11.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

74

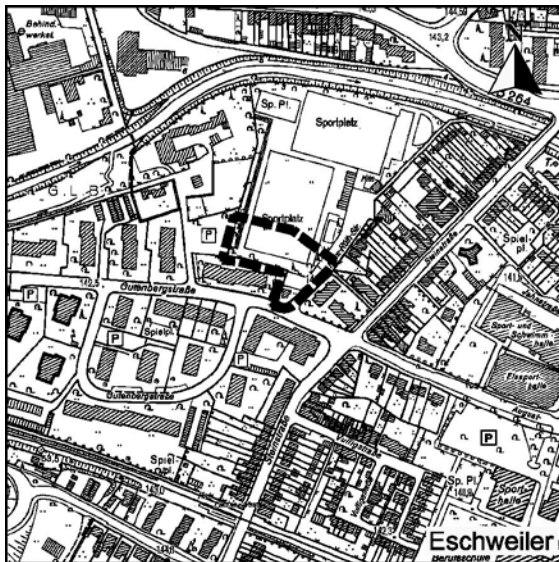
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 280 – Kindergarten Indestadion – mit geändertem Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler westlich des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 280 - Kindergarten Indestadion - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 22.11.2010 bis 23.12.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschwei-

ler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 280 – Kindergarten Indestadion - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 10.11.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

75

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 16 – Wilhelm-Proemper-Straße – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

22.11.2010 bis 07.12.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 10.11.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

76

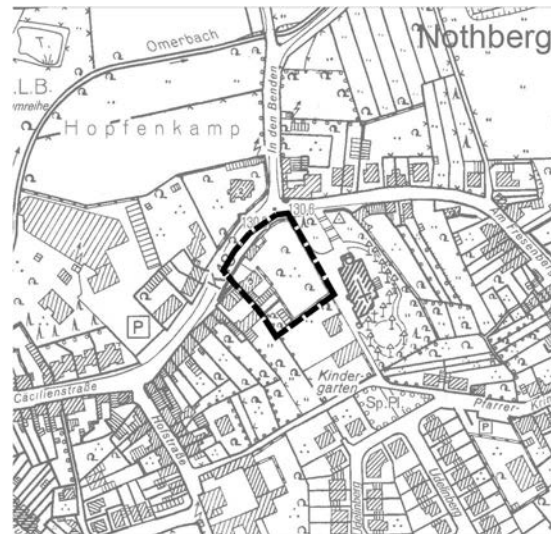
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 258 – Pfarrgarten Nothberg – gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 258 – Pfarrgarten Nothberg - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 22.11.2010 bis 23.12.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Ausle-

gungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 258 – Pfarrgarten Nothberg - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 10.11.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

77

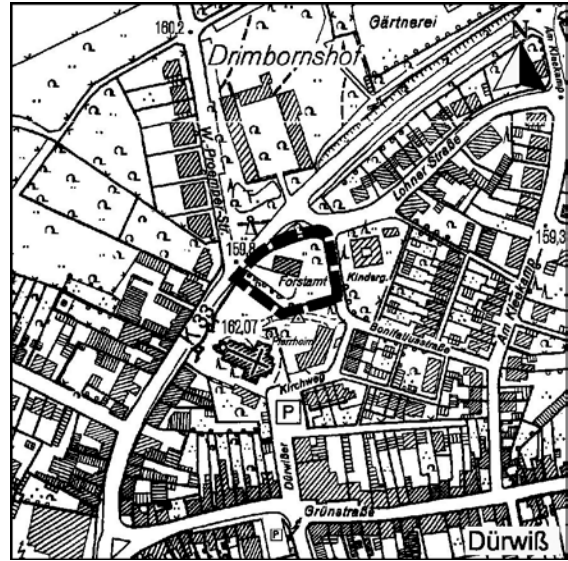
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 – Ortskern Dürwiß – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 – Ortskern Dürwiß - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 22.11.2010 bis 23.12.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 – Ortskern Dürwiß - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 10.11.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

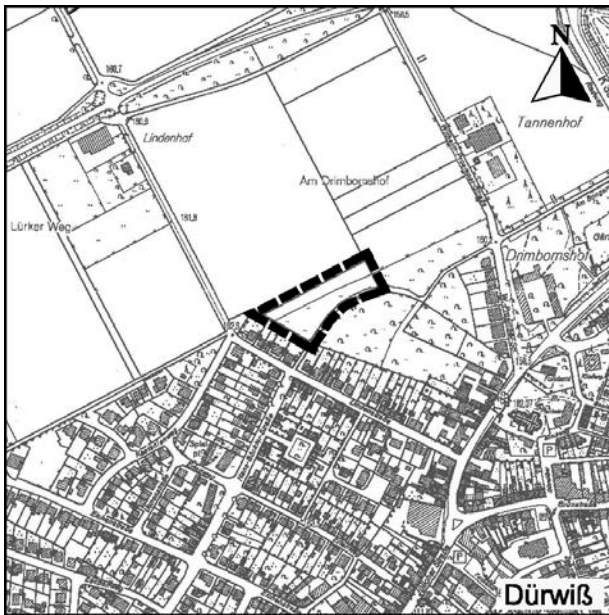
78

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – Lindenstraße – mit geändertem Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 22.11.2010 bis 07.12.2010

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zim-

mer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 10.11.2010

In Vertretung

Gödde

Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 79 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz (VwZG) an Herrn Saleh Omar Taher
- 80 Einziehung des Teilbereichs des nordöstlich von der
Erschließungsanlage "Auf der Heide" abzweigenden öffentlichen
Weges, Gemarkung Weisweiler, Flur 9, Nr. 721 tlw.
- 81 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz (VwZG) an Herrn Marcel Schmitz
- 82 Erste Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
19.11.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

79

Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die an Herrn Saleh Omar Taher, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12666, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und freitags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.11.2010

Bertram
Bürgermeister

80

Bekanntmachung

über die Einziehung eines Teilbereichs des nordöstlich von der Erschließungsanlage „Auf der Heide“ abzweigenden öffentlichen Weges Gemarkung Weisweiler, Flur 9, Nr. 721 tlw..

Gegen die Einziehung eines Teilbereichs des nordöstlich von der Erschließungsanlage „Auf der Heide“ abzweigenden öffentlichen Weges Gemarkung Weisweiler, Flur 9, Nr. 721 tlw., auf die in der der Bekanntmachung vom 26.02.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 6 vom 04.03.2010, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erklärt worden.

Die vorgenannte Teilfläche des öffentlichen Weges wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, eingezogen.

Für die bisher vorhandenen Parkflächen werden Ersatzparkflächen geschaffen. Insofern hat die vorgenannte Teilfläche als öffentliche Wegefläche für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr.

Die Lage der einzuziehenden Teilfläche des öffentlichen Weges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 11.11.2010

Bertram
Bürgermeister

81

Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die an Herrn **Marcel Schmitz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12473, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unter-

haltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.11.2010

Bertram
Bürgermeister

82

Bekanntmachung

Erste Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 15.11.2010

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 28.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden wie folgt geändert:

„Als Mindestbeitrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber wird jede angefangene weitere Viertelstunde gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif berechnet.“

Artikel 2

Der Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird gemäß Anlage geändert.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewie-

sen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.11.2010

Bertram
Bürgermeister

Anlage

zur Ersten Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

**Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je Viertelstunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	12,50 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	2,00 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeug	15,00 €
2.2	Drehleiter DLK 23/12	40,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2/Öl	20,00 €
2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	8,00 €
2.5	Messwagen GW-Mess / GW-G RW 1	14,00 €
2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	10,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	4,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	5,00 €
3.2	Stromaggregat	5,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	4,00 €
3.4	Pressluftatmer	4,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u. a.) je Stück	0,50 €
3.6	Schlauch je Länge	0,75 €
4	Ölsperrern	je angefangenem Tag
		26,00 €
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen wird jeweils der 2-fache Betrag zu Tarif-Nrn. 2 und 3 als Pauschalbetrag für eine Entleihdauer von max. 24 Stunden erhoben.	

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 83 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 07.12.2010 - Tagesordnung -
- 84 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) an Herrn Jan Vetka
- 85 Bekanntmachung über die Entwidmung von zwei Teilflächen auf dem Friedhof Nothberg als öffentliche Einrichtung, Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 68, Nr.: 415
- 86 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)
- 87 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsatzung für die Stadt Eschweiler
- 88 Bekanntmachung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
03.12.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

83

Bekanntmachung

über die Sitzung des Integrationsrates am 07.12.2010 – Tagesordnung –

Am Dienstag, den 07.12.2010 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung	
A	Öffentlicher Teil
A 1	Genehmigung einer Niederschrift
A 2	Projekt SOR-SMC: „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“
A 3	Planung interkulturelle Woche 2011; Organisation und Aufgabenverteilung
A 4	Berichterstattung Hauptausschuss des Landesintegrationsrates; mündlicher Bericht von Herrn Sakal
A 5	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>
A 5.1	Geschäftsordnung
A 5.2	Arbeitsgruppenbildung Integrationsrat
A 5.3	Internetauftritt
A 5.4	Ausblick Inhalte 2011
B	Nichtöffentlicher Teil
B 1	Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 24.11.2010

Zaman
Vorsitzender

84

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Jan Vetka**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12479, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.11.2010

Bertram
Bürgermeister

85

Bekanntmachung

über die Entwidmung von zwei Teilflächen auf dem Friedhof Nothberg als öffentliche Einrichtung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 die Entwidmung von zwei Teilflächen auf dem Friedhof Nothberg als öffentliche Einrichtung, Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 68, Nr. 415, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 16.11.2010

Bertram
Bürgermeister

86

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung vom 15.11.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 10.11.2010 folgende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Ziffer 1 (Reihengräber) wird ergänzt durch den Unterpunkt

1.3.3
Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung 1.035,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.11.2010

Bertram
Bürgermeister

87

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung vom 15.11.2010 zur Friedhofssatzung für die Stadt Eschweiler vom 13.06.2007

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 10.11.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Grabstätten werden unterschieden in:
 - 2.1 Reihengrabstätten
 - 2.1.1 Erdreihengrabstätten
 - 2.1.2 Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung

- 2.1.3 Sonderreihengrabstätten
- 2.1.4 anonyme Erdreihengrabstätten
- 2.1.5 Urnenreihengrabstätten
- 2.1.6 Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
- 2.1.7 anonyme Urnenreihengrabstätten
- 2.1.8 Aschestreufeld
- 2.2 Wahlgrabstätten
- 2.2.1 Erdwahlgrabstätten
- 2.2.2 Wahlgrabkammern
- 2.2.3 Urnenwahlgrabstätten
- 2.3 Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens
- 2.4 Ehrengabstätten

§ 2

§ 14 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden.

Abweichend von Satz 1 ist es in einer Erdreihengrabstätte zulässig,

- eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 5 Jahre beträgt,
- die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten,
- die Aschenreste verstorbener Angehöriger 1. Grades oder Lebenspartner beizusetzen, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 20 Jahre beträgt (die verbleibende Ruhefrist ist zwingend einzuhalten).
- In einer Urnenreihengrabstätte können die Aschenreste von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen oder Bestattungen sind ausgeschlossen.

§ 3

§ 14 Abs. (5) wird wie folgt ergänzt:

- h) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung;

dies sind Grabstätten auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmessung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften im Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird. Als Inschrift ist Namen und Vornamen in vertiefter

Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.

Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung haben nachstehende Abmessungen:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,40 m

§ 4

§ 15 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof verliehen und deren Lage im Rahmen des Friedhofsplanes im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur möglich

- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
b) durch Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

§ 5

§ 16 Abs. (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
d) Erdwahlgrabstätten
e) Wahlgrabkammern
f) Urnenwahlgrabstätten

- g) Erdreihengrabstätte (unter Voraussetzung des § 14)

- (2) Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a, b, c und g können nur mit einer Urne belegt werden. Ausnahmsweise ist die gleichzeitige Beisetzung einer zweiten Urne zulässig. In einer einstelligen Erdwahlgrabstätte und Wahlgrabkammern können bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 6

§ 27 Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Pflege von Erd- und Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung, Sonderreihengrabstätte, anonyme Erdreihengrabstätten sowie dem Aschestreufeld obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen dieser Grabstätten sind nicht zulässig. Entgegen dieser Satzung aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Vorläufige Grabzeichen auf Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung und Sonderreihengrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach dem Bestattungstermin von der Grabstätte entfernt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsatzung für die Stadt Eschweiler vom 13.07.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 1. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.11.2010

Bertram
Bürgermeister

88

Bekanntmachung

Stellplatzablösesatzung

der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW- vom 12.11.2010

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S 950) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I:

Eschweiler – Zentrum

Gebietszone II:

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

Gebietszone III:

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Der gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt:

a) bei Neubauvorhaben

für die Gebietszone I

- a) bei reinen Wohngebäuden auf 2.500,00 €
 b) bei allen anderen Vorhaben auf 3.000,00 €

für die Gebietszone II auf 1.800,00 €

für die Gebietszone III keine Ablösung möglich

b) bei Nutzungsänderungen

für die Gebietszone I

a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht auf 1.500,00 €

b) bei allen anderen Vorhaben auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II auf 1.000,00 €

für die Gebietszone III auf 775,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 31.12.2015 außer Kraft

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.11.2010
 In Vertretung

Gödde
 Technischer Beigeordneter

Anlage zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

Straßenverzeichnis der Stadt Eschweiler

Stand: November 2008

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
A			
2000	Aachener Straße von Indestr. - Glücksburg	Stadtmitte/Röhe	II
2000	Aachener Straße von Glücksburg - Ende		III
2123	Abt-Simons-Straße	Dürwiß	III
2071	Ackerstraße	Kinzweiler	III
2109	Ahornweg	Dürwiß	III
2002	Akazienhain	Siedlung Waldschule	III
2003	Albertshof	Hastenrath	III
2004	Albertstraße Von Quellstr. - Ortsdurchfahrt	Hastenrath	II
2004	Albertstraße Von Ortsdurchfahrt - Ende	Hastenrath	III
2005	Albrecht-Dürer-Straße	Stadtmitte	II
2119	Aldenhovener Straße	Fronhoven	III
2006	Allensteiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2110	Alsdorfer Straße	Hehlrath/Dürwiß	III
2007	Alte Rodung	Siedlung Waldschule	III
2009	Alte Ziegelei	Röthgen	III
2081	Am Bergamt	Pumpe	III
2010	Am Bongert	Dürwiß	III
2011	Am Buchenwald	Pumpe	III
2068	Am Burgbusch	St. Jöris	III
2012	Am Burgfeld	Röthgen	II
2077	Am Buschend	Weisweiler	III
2065	Am Fließ	Dürwiß	III
2013	Am Fresenberg	Nothberg	II
2014	Am Ginsterbusch	Siedlung Waldschule	III
2073	Am Goldberg	Bergrath	II
2015	Am Grünen Winkel	Stich	III
2016	Am Hang	Stich	III
2070	Am Hastenrath Fließ	Hastenrath	III
2142	Am Heinrichsschacht	Stich	III
2017	Am Hochhaus	Dürwiß	III
2018	Am Hörschberg	Dürwiß	III
2019	Am Hof	Hehlrath	II
2001	Am Hovener Feld	Weisweiler	III
2020	Am Kalkofen	Bohl	III
2021	Am Kitzberg	Stich	III
2022	Am Kleekamp	Dürwiß	III
2023	Am Klosterhof	St. Jöris	III
2008	Am Klosterweiher	St. Jöris	III
2075	Am Köhlerpfad	Bergrath	III
2107	Am Kraftwerk	Weisweiler	III
2024	Am Maxweiher	Kinzweiler	III
2025	Am Mühlenfeld	Nothberg	III
2026	Am Mühlengraben	Weisweiler	III
2027	Am Nierchen	Wilhelmshöhe	III
2028	Am Omerbach	Nothberg	III
2614	Am Otterbach	Nothberg	III
2029	Am Pütt	Stich	III
2030	Am Riffersbach	Bergrath	III

2031	Am Rodelberg	Dürwiß	III
2032	Am Römerberg	Röhe	III
2033	Am Rosenstock	Siedlung Waldschule	III
2034	Am Schildchen	Weisweiler	III
2035	Am Schlemmerich	Stich	III
2036	Amselweg	Bergrath	II
2066	Am Stapel	Stadtmitte	I
2037	Am Steinacker	Dürwiß	III
2038	Am Steinbüchel	Nothberg	III
2039	Am Vogelschuß	Dürwiß	III
2067	Am Wolfshag	Volkenrath	III
2040	An der Burgmauer	Weisweiler	III
2041	An der Fahrt	Kinzweiler	III
2072	An der Fauch	Hehrlath	II
2042	An der Festhalle	Kinzweiler	III
2043	An der Glocke	Stadtmitte	I
2044	An der Waidmühle	Dürwiß	III
2045	An der Wasserwiese	Eschweiler-Ost	II
2046	An Haus Palant	Weisweiler	III
2453	Anna-Klöcker-Anlage	Stadtmitte	I
2047	Antoniusstraße	Bergrath	II
2048	An Wardenslinde	Eschweiler-Ost	II
2049	Ardennenstraße	Bergrath	III
2050	Arndtstraße	Stadtmitte	I
2051	Asternweg	Eschweiler-Ost	II
2052	Auerbachstraße	Stadtmitte	II
2053	Auestraße	Pumpe/Aue	III
2054	Auf dem Bend	Dürwiß	III
2055	Auf dem Driesch	Weisweiler	III
2056	Auf dem Ellerberg	Röhe	III
2057	Auf dem Felde	Hehrlath	III
2058	Auf dem Höfchen	Bergrath	II
2059	Auf dem Hügel	Dürwiß	III
2074	Auf dem Pesch	Weisweiler	II
2060	Auf den Hufen	Kinzweiler	III
2061	Auf der Heide	Weisweiler	III
2062	Auf der Komm	Stadtmitte	I
2076	Auf der Merz	St. Jöris	III
2079	August-Bebel-Straße	Hehrlath	III
2063	August-Schmidt-Straße	Dürwiß	III
2064	August-Thyssen-Straße	Stadtmitte	II
	B		
2080	Bachstraße	Weisweiler	III
2143	Backsteinweg	Stich	III
2082	Baptistastraße	Wilhelmshöhe	III
2083	Barbarastraße	Pumpe	III
2084	Baumschulenweg	Dürwiß	III
2144	Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	III
2085	Begauer Straße	St. Jöris	III
2086	Bendenmühle	Nothberg	III
2117	Bergrather Feld	Bergrath	III
2092	Bergrather Hof	Bergrath	III
2087	Bergrather Straße	Stadtmitte	I
2088	Bergstraße	Wilhelmshöhe	III
2089	Berliner Ring	Weisweiler	III
2090	Bernhard-Letterhaus-Straße	Eschweiler-Ost	II
2078	Bertolt-Brecht-Straße	Dürwiß	III
2091	Birkengangstraße	Stadtwald	III
2093	Bismarckstraße	Stadtmitte	I
2069	Blasiusstraße	Kinzweiler	III
2094	Blumenstraße	Weisweiler	III
2095	Bohler Heide	Stadtwald	III
2096	Bohler Straße	Bohl	II

2097	Bongarder Hof	Weisweiler	III
2098	Bonhoefferstraße	Dürwiß	III
2099	Bonifatiusstraße	Dürwiß	III
2613	Bourheimer Straße	Neu-Lohn	III
2100	Bourscheidtstraße	Röthgen	II
2101	Bovenberg	Nothberg	III
2102	Brauhausstraße	Stadtmitte	I
2103	Breslauer Straße	Dürwiß	III
2104	Brigidastraße	Weisweiler	III
2105	Broicher Pfad	Dürwiß	III
2106	Brückenstraße	Nothberg	III
2118	Brunnenhof	Stadtmitte	I
2115	Buchenhof	Dürwiß	III
2108	Buchenweg	Dürwiß	III
2111	Burgstraße	Röthgen	II
2112	Burgweg	Weisweiler	III
2116	Buschfuhrer Hof	Röhe	III
2113	Buschhof	Nothberg	III
2114	Buschweg	Röthgen	III
C			
2120	Cäcilienstraße	Nothberg	II
2121	Carbynstraße	Stadtmitte	II
2124	Carl-Zeiss-Straße	Weisweiler	III
D			
2125	Dahlienweg	Eschweiler-Ost	II
2139	Dampfziegelei	Stich	III
2126	Danziger Straße	Am Vöckelsberg	II
2127	Dechant-Deckers-Straße	Stadtmitte	I
2132	Dechant-Kirschbaum-Straße	Stadtmitte	II
2138	Domtalweg	Neu-Lohn	III
2128	Dornweißstraße	Dürwiß	III
2129	Dreieckstraße	Stadtmitte	II
2130	Dreiers Gärten	Stadtmitte	II
2131	Dr.-Gilles-Straße	Weisweiler	II
2133	Drieschstraße	Stadtmitte	I
2141	Drimbornshof	Dürwiß	III
2134	Drosselweg	Bergrath	II
2135	Dürener Straße 1-139 und 2-122	Stadtmitte	I
2135	Dürener Straße 141 - Ende und 166 - Ende	Stadtmitte/Weisweiler	II
2140	Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	III
2136	Dürwißer Straße	Weisweiler	III
2137	Duffenter	Stadtwald	III
E			
2145	Eduard-Mörrike-Platz	Eschweiler-Ost	II
2146	Eduard-Mörrike-Straße	Eschweiler-Ost	II
2147	Eduardstraße	Stich	III
2148	Eiche	Hehlrath	II
2149	Eichendorffstraße	Eschweiler-Ost	II
2150	Eichenstraße	Dürwiß	III
2151	Eifelstraße	Bergrath	III
2152	Einhardstraße	Röthgen	III
2153	Eisenbahnstraße	Röthgen	II
2154	Eisenmühlenstraße	Weisweiler	III
2155	Ekkehardstraße	Bergrath	II
2156	Elbinger Straße	Am Vöckelsberg	II
2157	Elektrowerk	Weisweiler	III

2158	Elisabethweg	Pumpe	III
2168	Elsassstraße	Hehlrath	III
2166	Englerthsgärten	Stadtmitte	II
2159	Englerthstraße	Stadtmitte	I
2161	Erbericher Straße	Neu-Lohn	III
2162	Erfstraße	Röhe	III
2160	Erich-Kästner-Straße	Dürwiß	III
2163	Erikaweg	Siedlung Waldschule	III
2164	Erlenweg	Dürwiß	III
2167	Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	III
2165	Eschenweg	Dürwiß	III
F			
2193	Feldbrandweg	Stich	III
2170	Feldenendstraße	Bergrath	II
2171	Feldstraße	Röthgen	II
2172	Filzengraben	Weisweiler	II
2173	Finkenweg	Bergrath	II
2174	Fischerstraße	Röthgen	II
2175	Fliederweg	Eschweiler-Ost	II
2189	Floraweg	Weisweiler	III
2192	Florianweg	Stich	III
2194	Fontanestraße	Eschweiler-Ost	II
2176	Frankenplatz	Weisweiler	III
2177	Franz-Gessen-Straße	Weisweiler	III
2178	Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	II
2190	Franz-Marc-Straße	Stadtmitte	II
2169	Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	II
2179	Franzstraße	Stadtmitte	I
2180	Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	III
2181	Friedensstraße	Stadtmitte	II
2182	Friedhofsweg	Stich	III
2183	Friedrich-Ebert-Straße	Dürwiß	III
2184	Friedrichstraße	Stich	III
2185	Fronhoven Von Rosenstr. - Wiesenstr.	Fronhoven/Neu-Lohn	II
2185	Fronhoven Von Wiesenstr. – Ende	Fronhoven/Neu-Lohn	III
2186	Fronhovener Straße	Dürwiß	III
2187	Fronstraße	Neu-Lohn	III
2191	Fuchshofweg	Dürwiß	III
2188	Funkengasse	Stadtmitte	I
G			
2200	Gartenstraße	Stadtmitte	II
2202	Gasthausstraße	Dürwiß	II
2203	Georgsweg	St. Jöris	II
2204	Gerhart-Hauptmann-Straße	Weisweiler	III
2218	Gerhard-Meiß-Straße	Kinzweiler	III
2205	Glücksburg	Röhe	III
2206	Goerdtsstraße von Nickelstr. - Autobahnbrücke	Röhe	II
2206	Goerdtsstraße von Autobahnbrücke - Ende	Röhe	III
2207	Goethestraße	Dürwiß	III
2217	Götz-Briefs-Weg	Stadtmitte	II
2208	Grabenstraße	Stadtmitte	I
2209	Grachtstraße	Bergrath	II
2210	Graeserstraße	Bergrath	II
2211	Gressenicher Mühle	Scherpenseel	III
2212	Gressenicher Straße von Albertstr. bis Ortsausgang	Hastenrath	II

2212	Gressenicher Straße von Ortsausgang - Ende	Hastenrath	III
2213	Grüner Weg 1 – 27 und 2 - 22	Stadtmitte	I
2213	Grüner Weg 24 – Ende und 33 - Ende	Stadtmitte	II
2214	Grünwaldstraße	Stadtmitte	II
2215	Grünstraße von Jülicher Str. - Laurenzberger Str.	Dürwiß	II
2215	Grünstraße von Laurenzberger Str. - Ende	Dürwiß	III
2216	Gutenbergstraße	Stadtmitte	II
H			
2256	Hagedornweg	Siedlung Waldschule	III
2253	Hainbuchenweg	Dürwiß	III
2220	Haldenstraße	Wilhelmshöhe	III
2254	Hamicher Weg	Hastenrath	III
2221	Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	III
2258	Hans-Leyers-Weg	Weisweiler	III
2222	Harbigstraße	Dürwiß	III
2223	Harzstraße	Bergrath	III
2201	Hastenrather Schule	Hastenrath	III
2224	Hastenrather Weg 52 – 52 b, 76 - 86 c, 91 – 109 a	Bergrath	III
2224	Hastenrather Weg alle übrigen Haus Nummern	Bergrath	II
2225	Hauptstraße	Weisweiler	II
2226	Haus Palant	Weisweiler	III
2227	Hehlrather Straße 1 – 57 und 2 – 42	Stadtmitte	I
2227	Hehlrather Straße 59 – Ende und 44 – Ende	Stadtmitte	II
2228	Heibachstraße	Bergrath	II
2229	Heidesiedlung	Weisweiler	III
2230	Heidestraße	Siedlung Waldschule	III
2231	Heinrich-Heine-Straße	Dürwiß	III
2232	Heinrich-Imig-Straße	Eschweiler-Ost	II
2233	Heinrichsallee	Stich	III
2234	Heinrichsweg	Röthgen/Stich	III
2259	Heinrich-von-Berg-Weg	Röthgen	III
2235	Heisterner Straße Von Hühelner Str. – DB-Unterführung	Nothberg	II
2235	Heisterner Straße Von DB-Unterführung – Ende	Nothberg	III
2219	Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	III
2236	Hermann-Löns-Anger	Stich	III
2237	Hermann-Löns-Straße	Weisweiler	III
2238	Herrenfeldchen	Bergrath/Bohl	III
2239	Hochbrückerweg	Weisweiler	III
2240	Höhenweg	Wilhelmshöhe	III
2241	Hölderlinstraße	Eschweiler-Ost	II
2242	Hoeschweg	Stich	III
2243	Hofstraße	Nothberg	II
2244	Hohe Straße	Nothberg	III
2245	Hompeschstraße	Stadtmitte	I
2257	Hospitalgasse	Stadtmitte	I
2246	Hovener Straße	Weisweiler	III
2247	Hovermühle	Eschweiler-Ost	III
2248	Hubertusstraße	Bergrath	II
2249	Hühelner Benden	Hüheln	III
2250	Hühelner Straße von am Fresenberg bis Ortsdurchfahrt Nothberg u. Ortsdurchfahrt Weisweiler - Wilhelmshöhe	Nothberg/Hüheln	II

2250	Hücheler Straße übrige Bereiche	Nothberg/Hücheln	III
2609	Hugo-Merckens-Straße	Stadtmitte	II
2251	Hüttenstraße	Röthgen	II
2252	Hunsrückstraße	Bergrath	III
2255	Huppertzbruch	Hastenrath	III
I			
2260	Ichenberg	Röthgen	III
2261	Im Busch	St. Jöris	III
2262	Im Eichelkamp	Weisweiler	III
2263	Im Felde	Bergrath	III
2264	Im Hag	Stich	III
2265	Im Hasselt	Röhe	III
2266	Im Kamp	Röthgen	II
2267	Im Kloostergarten	Stadtmitte	II
2268	Im Korkus	Nothberg	III
2269	Im Kuckuck	Hastenrath	III
2286	Im Padtkohl	Pumpe	III
2270	Im Römerfeld	Hücheln	III
2271	Im Rott	St. Jöris	III
2272	Im Steinbruch	Nothberg	III
2273	Im Stollen	Hastenrath	III
2285	Im Tempel	Scherpenseel	III
2283	Im Wiesenhang	Hastenrath	III
2274	Im Winkel	Dürwiß	III
2275	In den Benden	Nothberg	III
2276	In den Burgwiesen	Weisweiler	III
2284	Indepromenade	Stadtmitte	I
2277	In der Gracht	Hücheln	III
2278	In der Krause	Weisweiler	II
2279	In der Schleh	Nothberg	III
2280	Indestraße 45 – Ende und 4 - Ende	Stadtmitte	I
2280	Indestraße 1 – 43 und 0	Stadtmitte	II
2281	Inselstraße	Stadtmitte	II
2282	Invalidenstraße	Röthgen	II
J			
2290	Jägerspfad	Röthgen/Stich	III
2291	Jahnstraße	Stadtmitte	II
2292	Jan-van-Werth-Straße	Neu-Lohn	III
2293	Johanna-Neuman-Straße	Röthgen	II
2299	Johannes-Rau-Platz	Stadtmitte	I
2294	Johannisstraße	Weisweiler	II
2298	Josef-Artz-Straße	Bergrath	III
2297	Josef-Nacken-Weg	Stadtmitte	I
2295	Josefstraße	Stadtmitte	I
2296	Jülicher Straße Von Dürener Str. bis Autobahnbrücke und 115 und 128 – Fronhovener Str.	Stadtmitte/Dürwiß	II
2296	Jülicher Straße übrige Bereiche	Stadtmitte/Dürwiß	III
K			
2304	Käthe-Kollwitz-Straße	Dürwiß	III
2340	Käthe-Kruse-Straße	Hastenrath	III
2300	Kaiserstraße	Stadtmitte	I
2301	Kalvarienbergstraße	Kinzweiler	III
2302	Kambachstraße	Kinzweiler	II
2303	Kantstraße	Weisweiler	III

2305	Kapellenstraße	Dürwiß	III
2306	Kapellenweg	Scherpenseel	III
2307	Karl-Arnold-Straße	Dürwiß	III
2308	Karlstraße	Röthgen	II
2309	Kastanienweg	Dürwiß	III
2341	Keerbenden	Scherpenseel	III
2310	Kettelerstraße	Kinzweiler	III
2311	Kiefernweg	Siedlung Waldschule	III
2312	Killewittchen	Hastenrath	III
2342	Kinzweiler Burg	Kinzweiler	III
2313	Kinzweilerstraße	Hehlrath	III
2314	Kirchplatz	Neu-Lohn	III
2315	Kirchstraße	Kinzweiler	II
2317	Klapperstraße	Hehlrath	II
2318	Klinkgasse	Weisweiler	II
2319	Klosterweg	St. Jöris	III
2320	Knappenweg	Dürwiß	III
2321	Knippmühle	Nothberg	III
2322	Kochsgasse	Stadtmitte	I
2344	Kölner Straße	Weisweiler	III
2343	Königsbenden	Eschweiler-Ost	II
2323	Königsberger Straße	Am Vöckelsberg	II
2324	Kolpingstraße Von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2324	Kolpingstraße Von Peter-Paul Str. – Peter-Liesen Str.	Stadtmitte	II
2325	Kommendenstraße	Neu-Lohn	III
2327	Konkordiasiedlung	Stich	III
2328	Konkordiastraße	Stich	III
2329	Konkordiaweg	Stich	III
2330	Konrad-Adenauer-Straße	Dürwiß	III
2331	Konrad-Müller-Straße	Kinzweiler	III
2332	Kopernikusstraße	Weisweiler	III
2333	Kopfstraße	Bergrath	II
2334	Kreuzstraße	Hehlrath	II
2335	Kronendriesch	Volkenrath	III
2336	Krottshäuser	Röhe	II
2337	Kunstschacht	Stich	III
2338	Kupfermühlenkamp	Röhe	III
2339	Kurt-Schumacher-Straße	Dürwiß	III
2326	Kurt-Tucholsky-Straße	Dürwiß	III
	L		
2350	Lärchenhof	Hücheln	III
2374	Langendorfer Hof	Kinzweiler	III
2352	Langendorfer Straße	Neu-Lohn	III
2375	Langenerf	Scherpenseel	III
2353	Langerweher Straße	Weisweiler	III
2354	Langgasse	Weisweiler	III
2355	Langwahn	Stadtmitte	I
2356	Langweilerweg	Kinzweiler	III
2357	Laurentiusstraße	Dürwiß	III
2345	Laurenzberger Hof	Dürwiß	III
2359	Laurenzberger Straße	Dürwiß	III
2360	Laurenzberger Weg	Kinzweiler	III
2351	Lehmkuhlweg	Stich	III
2361	Leo-Meus er-Straße	Neu-Lohn	III
2362	Lessingstraße	Eschweiler-Ost	II
2363	Liebfrauenstraße	Stadtmitte	II
2364	Lilienthalstraße	Stadtmitte	I
2365	Lindenallee	Weisweiler	II
2367	Lindenhof	Dürwiß	III
2366	Lindenstraße	Dürwiß	III
2358	Lohner Hof	Neu-Lohn	III

2368	Lohner Straße	Dürwiß	III
2369	Lotzfeldchen	Stadtmitte	II
2370	Ludwigstraße	Stadtmitte	II
2371	Lürkener Straße	Dürwiß	III
2372	Lürkener Weg	Kinzweiler	III
2373	Luisenstraße Von Stolberger Str. – Waldstr.	Siedlung Waldschule	II
2373	Luisenstraße Von Waldstr. - Ende	Siedlung Waldschule	III
M			
2398	Maarfeld	Bergrath	III
2380	Maarstraße	Neu-Lohn	III
2379	Maasstraße	Eschweiler-Ost	II
2411	Mariadorfer Straße	Kinzweiler	III
2378	Marie-Juchacz-Straße	Dürwiß	III
2381	Marienburger Straße	Am Vöckelsberg	II
2382	Marienstraße	Stadtmitte	I
2383	Markt	Stadtmitte	I
2384	Marktstraße	Stadtmitte	I
2385	Martin-Luther-Straße	Stadtmitte	I
2386	Martinstraße	Dürwiß	III
2413	Matthias-Stiel-Straße	Röhe	III
2387	Matthiasweg	Stich	III
2399	Mauerweg	Stadtmitte	I
2376	Max-Planck-Straße	Weisweiler	II
2388	Merkurstraße	Stadtmitte	II
2389	Merzbachstraße	Kinzweiler	III
2390	Merzbrück	Röhe	III
2391	Merzbrücker Straße	St. Jöris	III
2392	Michelsweg	Bergrath	II
2393	Mittelstraße	Röthgen	II
2394	Moltkestraße	Stadtmitte	I
2395	Moosweg	Siedlung Waldschule	III
2377	Moselstraße	Eschweiler-Ost	II
2396	Mozartstraße	Stadtmitte	II
2397	Mühlenweg	Kinzweiler	III
N			
2410	Nagelschmiedstraße	Dürwiß	III
2400	Nelkenweg	Eschweiler-Ost	II
2409	Neu-Broicher-Hof	Dürwiß	III
2408	Neulandhof	Röhe	III
2401	Neusener Straße	St. Jöris	II
2402	Neustraße	Stadtmitte	I
2403	Nickelstraße	Röhe	II
2404	Nierhausener Straße	Hehlrath	II
2405	Nordstraße	Stadtmitte	I
2412	Nothberger Hof	Nothberg	II
2406	Nothberger Platz	Nothberg	II
2407	Nothberger Straße	Stadtmitte	II
O			
2415	Oberdorf	Röthgen	III
2424	Obere Mühle	Kinzweiler	III
2416	Obermerzer Hof	Dürwiß	III
2417	Obermerzer Straße	Kinzweiler	III
2418	Oberstraße	Hehlrath	II
2419	Odilienstraße Von Röthgener Str. – Steinstr.	Röthgen	II
2419	Odilienstraße Von Steinstr. – Röher Str.	Röthgen	III

2420	Olympiastraße	Wilhelmshöhe	III
2421	Ostproußenweg	Volkenrath	III
2422	Oststraße	Eschweiler-Ost	II
2423	Otto-Wels-Straße	Stadtmitte	I
P			
2430	Pannesstraße	Kinzweiler	III
2431	Parkstraße	Stadtmitte	II
2432	Patternhof 1,3 und 4	Stadtmitte	I
2432	Patternhof 5 - Ende und 6 – Ende	Stadtmitte	II
2450	Paul-Ernst-Straße	Eschweiler-Ost	II
2433	Peilsgasse	Stadtmitte	I
2454	Peter-Koch-Straße	Kinzweiler	III
2434	Peter-Liesen-Straße	Stadtmitte	II
2435	Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	I
2451	Pfarrer-Appelrath-Straße	Eschweiler-Ost	II
2452	Pfarrer-Bringmann-Platz	Dürwiß	III
2425	Pfarrer-Einhand-Straße	Kinzweiler	III
2436	Pfarrer-Funk-Straße	Hastenrath	II
2437	Pfarrer-Hoffmans-Straße	Weisweiler	III
2438	Pfarrer-Kleinermanns-Straße	Bergrath	II
2439	Pfarrer-Krings-Straße	Nothberg	III
2440	Pferdegasse	Kinzweiler	III
2441	Phönixstraße von Pumpe - Indebrücke	Pumpe/Aue	II
2441	Phönixstraße übrige Bereiche	Pumpe/Aue	III
2449	Platanenweg	Dürwiß	III
2442	Preyerstraße von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2442	Preyerstraße von Peter-Paul Str. - Ende	Stadtmitte	II
2443	Propstei	Röhe	III
2444	Pümpchen	Stich	III
2445	Pützfeldchen	Kinzweiler	III
2446	Pützlohner Hof	Neu-Lohn	III
2447	Pützlohner Straße	Neu-Lohn	III
2448	Pumpe	Pumpe	II
Q			
2460	Quellstraße	Hastenrath	II
R			
2485	Raiffeisenweg	Dürwiß	III
2486	Raiffeisen-Platz	Stadtmitte	I
2484	Reigate & Banstead-Platz	Röthgen	II
2465	Reuleauxstraße	Stadtmitte	II
2481	Rhönstraße	Bohl	III
2482	Ringofen	Stich	III
2467	Ringstraße	Neu-Lohn	III
2468	Rinkensplatz	Röhe	II
2469	Robert-Koch-Straße	Dürwiß	III
2470	Röher Hütte	Röhe	III
2471	Röher Straße von Aachener Str. – Odilienstr.	Röhe	II
2471	Röher Straße von Odilienstr. – Phönixstr.	Röhe	III
2473	Römerstraße	Dürwiß	III
2474	Rößlers Mühle	Weisweiler	III
2475	Röthgener Straße	Röthgen	II

2462	Rolf-Hackenbroich-Straße	Weisweiler	III
2476	Rosenallee	Stadtmitte	I
2477	Rosenstraße	Neu-Lohn	III
2472	Rotdornweg	Siedlung Waldschule	III
2483	Rue de Wattrelos 11 – Ende und 8 – Ende	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	II
2483	Rue de Wattrelos Bereiche L 238 n und L 240	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	III
2478	Ruhrstraße	Eschweiler-Ost	II
2479	Rundstraße	Weisweiler	III
S			
2490	Saarstraße	Eschweiler-Ost	II
2491	Sandberg	Stich	III
2525	Sandkaulberg	Weisweiler	III
2492	Scherpenseeler Straße von Wendelinusstr. - Ortsausgang	Scherpenseel	II
2492	Scherpenseeler Straße von Ortsausgang – Ende	Scherpenseel	III
2493	Schillerstraße	Dürwiß	III
2523	Schlehdornweg	Siedlung Waldschule	III
2494	Schlesierweg	Volkenrath	III
2495	Schnellengasse	Stadtmitte	I
2522	Schubbendenweg	Röhe	III
2496	Schubertweg	Stadtmitte	II
2497	Schützenstraße	Weisweiler	III
2498	Schulstraße	Röhe	III
2499	Schwalbenweg	Bergrath	II
2500	Schwarzer Weg	Hastenrath	III
2501	Schwarzwaldstraße	Hehlrath	III
2502	Sebastianusstraße	Dürwiß	III
2503	Sebastianusweg	Pumpe	III
2504	Severinstraße	Weisweiler	II
2505	Silvesterstraße	Neu-Lohn	III
2506	Sofienstraße	Stich	III
2507	Spessartstraße	Hehlrath	III
2508	Stadionstraße	Hücheln	III
2527	Städtlerstraße	Pumpe	III
2509	Starenweg	Bergrath	II
2526	Steinkohlenfeld	Pumpe	III
2510	Steinstraße	Stadtmitte	II
2524	Sternheimstraße	Eschweiler-Ost	II
2511	Sterzbusch	Röhe	III
2512	Stettiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2513	Stich	Stich	II
2514	Stolberger Straße	Pumpe	II
2515	Stoltenhoffmühle	Stadtmitte	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Aachener Str. – Indebrücke	Röhe	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Indebrücke – Odilienstraße	Röhe	III
2517	Stormstraße	Eschweiler-Ost	II
2518	Stralsunder Straße	Am Vöckelsberg	II
2519	Stresemannstraße	Dürwiß	III
2520	Stüfgensweg	Bohl	III
2521	Südstraße	Eschweiler-Ost	II
T			
2530	Talstraße	Röthgen	II
2531	Tannenbergstraße	Wilhelmshöhe	III
2529	Tannenhof-Dürwiß	Dürwiß	III
2536	Taunusstraße	Bergrath	III

2528	Theodor-Heuss-Ring	Dürwiß	III
2532	Tilsiter Straße	Am Vöckelsberg	II
2537	Tonbrennerweg	Stich	III
2533	Trillersgasse	Stadtmitte	I
2534	Tulpenweg	Eschweiler-Ost	II
2535	Tunnelweg	Röthgen	II
U			
2538	Udelinberg	Nothberg	III
2540	Uferstraße	Stadtmitte	I
2541	Uhlandstraße	Eschweiler-Ost	II
2542	Ulmenstraße	Dürwiß	III
V			
2550	Valentinstraße	Kinzweiler	III
2551	Velauer Straße	Hehlrath	II
2552	Vennstraße	Bergrath	III
2553	Verbindungsstraße	Weisweiler	III
2554	Vereinsstraße	Röthgen	II
2555	Viktoriastraße	Kinzweiler	III
2570	Villeweg	Bergrath	III
2556	Vogesenstraße	Bergrath	III
2557	Volkenrather Straße	Volkenrath	III
2558	Vollmühle	Weisweiler	III
2559	Von-Bongart-Straße	Nothberg	III
2560	Von-der-Horst-Straße	Röthgen	II
2561	Von-Harff-Straße	Röthgen	II
2562	Von-Hatzfeld-Straße	Weisweiler	III
2563	Von-Humboldt-Straße	Stadtmitte	II
2564	Von-Kleist-Straße	Eschweiler-Ost	II
2565	Von-Palant-Straße	Nothberg	III
2566	Von-Stephan-Straße	Stadtmitte	II
2569	Von-Trips-Platz	Kinzweiler	III
2567	Von-Trips-Straße	Kinzweiler	III
2568	Vulligstraße	Stadtmitte	II
W			
2580	Waldstraße	Siedlung Waldschule	III
2579	Wardener Straße	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	III
2581	Weierstraße	Bergrath	II
2594	Weißdornweg	Siedlung Waldschule	III
2582	Weißer Weg	Wilhelmshöhe	III
2583	Weisweilerstraße	Dürwiß	III
2596	Wenauer Straße	Hücheln	III
2584	Wendelinusstraße von Quellstr. – Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	II
2584	Wendelinusstraße von Am Hastenrather Fließ - Ende	Hastenrath	III
2585	Werdenstraße	Röhe	III
2592	Weserstraße	Eschweiler-Ost	II
2593	Westerwaldstraße	Hehlrath	III
2599	Wiesenkoppe	Hastenrath	III
2586	Wiesenstraße	Neu-Lohn	III
2595	Wilhelm-Dohmen-Straße	Dürwiß	III
2587	Wilhelminenstraße	Stich	III
2597	Wilhelm-Lexis-Straße	Weisweiler	III
2588	Wilhelm-Proemper-Straße	Dürwiß	III
2589	Wilhelmshöhe	Hücheln/Wilhelmshöhe	III
2590	Wilhelmstraße	Röthgen/Bergrath	II
2591	Wollenweberstraße	Stadtmitte	I
2598	Wültgensstraße	Kinzweiler	III

Z			
2607	Zanderhof	Bergrath	III
2600	Zechenstraße	Bergrath/Nothberg	II
2601	Zehnthofstraße	Dürwiß	III
2602	Zentrum	Stich	III
2611	Zieglerstraße	Stich	III
2604	Zukunft	Dürwiß	III
2610	Zum Blaustein-See	Dürwiß	III
2605	Zum Hagelkreuz	Weisweiler	III
2608	Zur Alten Kirche	Nothberg	III
2606	Zur Bohler Heide	Bohl	III

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 89 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 15.12.2010
- Tagesordnung -
- 90 Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des
Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen
(Gemarkung Broichweiden) nach §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz
(LuftVG) i.V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
10.12.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

89

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates am 15.12.2010
- Tagesordnung -**

Am Mittwoch, den 15.12.2010 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 10.11.2010
- A 3 Zweckverband StädteRegion Aachen; Jahresabschluss zum 20.10.2009
- A 4 Umbesetzungen in verschiedenen Gremien; Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 22.11.2010 u. a.
- A 5 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters
- A 6 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler
- A 7 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008
- A 8 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- A 9 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 10 Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“
- A 11 Übertragung der Trägerschaft über die Kindergärten Dürwiß (Ersatz für Kindergarten Schillerstr.) und Indestadion (Neubau) an die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Aachen-Land e.V.
- A 12 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Marienstraße – vom Beginn des Kopfplatzes Rosenallee bis zum Ende des Kopfplatzes im Übergang zur Martin-Luther-Straße -; hier: Satzungsbeschluss
- A 13 Zustimmung zur Genehmigung einer über-

planmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2010 in Höhe von 350.000,00 € bei Produkt 12 541 01 01 - Gemeindestraßen -, Sachkonto 52210100 - Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze -, Kostenstelle 66000000

- A 14 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung
- A 15 Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzbereich“ und „Aue“
- A 16 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- A 17 Anfragen und Mitteilungen
- A 17.1 Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler; Schuldenstand Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 22.11.2010
- A 17.2 Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit Aufgabenzuweisungen des Landes an die Stadt Eschweiler ; Antrag des Ratsmitgliedes Albert Borchardt, „Die LINKE“
- A 17.3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen

A 17.4 Google-Street-View

B Nichtöffentlicher Teil

- B 1 Beteiligung der enwor GmbH an der Trianel GmbH; Mittelbare Beteiligung an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG sowie an der Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs-GmbH
- B 2 Beteiligung der enwor GmbH an der Trianel GmbH; Mittelbare Beteiligung an der „Wind-to-City GmbH“
- B 3 Maßnahmen zur Sauberkeit im Eschweiler Stadtgebiet
- B 4 Anfragen und Mitteilungen
- B 4.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 03.12.2010

Bertram
Bürgermeister

90

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen (Gemarkung Broichweiden) nach §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

hier: Anhörungsverfahren

I. Antrag

Die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (FAM - Antragstellerin) hat mit Schreiben vom 29.12.2009 sowie 10.11.2010 die Planfeststellung für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes (VLP) Aachen-Merzbrück bei der Bezirksregierung Düsseldorf (zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) nach §§ 8 ff. LuftVG beantragt. Gleichzeitig wurde die Anpassung der bestehenden luftrechtlichen Genehmigung an das Ergebnis der Planfeststellung gem. § 6 Abs. 4 LuftVG beantragt.

II. Planung

Die Planung umfasst im Wesentlichen eine Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn von 520 m auf 1160 m Länge (= verfügbare Startlauf-/Landestrecke von 947 m) incl. einer damit verbundenen Bahnverschwenkung. Parallel dazu sollen die Flächen für den Segelflugbetrieb verlegt und zusätzlich zum vorhandenen Motorschleppbetrieb eine Windschleppstrecke parallel zur Haupt-Start/Landebahn angelegt werden. Weiterhin sind mit dem Ausbau im Zusammenhang stehende Anpassungen der Flugbetriebsflächen (Rollbahn, Vorfeld) wie auch die Errichtung einer Flugzeughalle sowie notwendige landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Betroffen sind von den Maßnahmen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Würselen in der Gemarkung Broichweiden. Die Details der Planung sind den offen liegenden Antragsunterlagen zu entnehmen.

III. Offenlage

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie zugrunde liegende Gutachten) liegt in der Zeit

vom **10. Januar 2011** bis zum **09. Februar 2011** (einschließlich) bei der Stadt Eschweiler, Abt. für Planung und Entwicklung, Zimmer 447 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Öffnungszeiten

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr,

donnerstags
14.00 - 17.45 Uhr,

freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Offenlage erfolgt gleichzeitig in den Städten Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diesbezügliche Angaben sind anonymisiert worden.

IV. Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Februar 2011** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 26, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.01.01.02-Aachen-Merzbrück) oder bei der Stadt Eschweiler, Abt. für Planung und Entwicklung, Zimmer 447 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf der vorstehend aufgeführten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen; gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 10 Abs. 4 LuftVG i. V. mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmig-

ge Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG NRW).

Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

V. Weitere Verfahrenshinweise

1. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist zu gegebener Zeit ein Erörterungstermin anzuberaumen, falls nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG von einer solchen Anberaumung abgesehen wird. Sollte von einer Erörterung abgesehen werden, so wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin anberaumt wird, so ist dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind allerdings mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Im Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen

Bevollmächtigten (mit entsprechendem Nachweis) möglich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem späteren/gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden.
5. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten Baubeschränkungen nach § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft (Veränderungssperre). Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Antragstellerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufrecht zu (§ 8 a Abs. 3 LuftVG). Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, so können Eigentümer für dadurch entstandene Vermögensnachteile Entschädigung verlangen (§ 8a Abs. 2 LuftVG).

Düsseldorf, den 07.12.2010

Bezirksregierung Düsseldorf
 - Luftfahrtbehörde -
 gez. Hebgen

Hinweisbekanntmachung

**Korruptionsbekämpfungsgesetz
§ 17 Veröffentlichungspflicht**

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 13.12.2010 – 17.12.2010 bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 347, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71374.

Eschweiler, den 07.12.2010
In Vertretung

Knollmann
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz an Herrn Mario Glöckner
- 92 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz an Herrn Mario Glöckner
- 93 Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und
Verbesserung der Erschließungsanlage "Marienstraße"
- 94 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)
- 95 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur
Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage
- 96 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 97 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt
Eschweiler
- 98 Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Ortseingang Dürwiß - sowie frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit
- 99 Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Camp

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
21.12.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

CO2 Zero - sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- 100 Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 101 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 -Steinfurt-
- 102 Aufstellung des Bebauungsplanes 142 B- Bourscheidtstraße - sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 103 Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete "Wasserschutzgebiet" und "Aue"

Hinweisbekanntmachungen

Neufassung der Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mario Glöckner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12658/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2010

Bertram
Bürgermeister

92

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mario Glöckner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12658/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2010

Bertram
Bürgermeister

93

Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Marienstraße" -vom Beginn des Kopfplatzes Rosenallee bis zum Ende des Kopfplatzes im Übergang zur Martin-Luther-Straße- vom 15.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Marienstraße" -vom Beginn des Kopfplatzes Rosenallee bis zum Ende des Kopfplatzes im Übergang zur Martin-Luther-Straße- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. der Anlage 3, Abschnitt 4,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 % bei einer anrechenbaren Höchstbreite von 15,50 m.**

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

94

Bekanntmachung

8. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch die 7.Nachtragssatzung vom 22.12.2009.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV. NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich 2,17 € je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

95

Bekanntmachung

**15. Nachtragssatzung
vom
15.12.2010**

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage,

zuletzt geändert durch die 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2009, beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,26 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,30 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,30 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,41 Euro.

§ 3

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

96

Bekanntmachung

14. Nachtragssatzung vom 15.12.2010

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2009, beschlossen.

§ 1

- (1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 143,68 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 248,56 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 458,32 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.961,60 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 185,58 Euro,

- bb) für einen 120-l Abfallbehälter
304,97 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter
543,74 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container
2.047,02 Euro.
- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:
- Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 85,42 Euro jährlich erhoben.
- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:
- Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,50 Euro erhoben.
- Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 € erhoben.

§ 2

Diese 14. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

97

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

- I. In § 2 Nr. 1 wird „§ 51 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 54 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
- II. In § 2 Nr. 2 Satz 1 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG“ eingefügt.
- III. In § 2 Nr. 2 Satz 2 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG“ eingefügt.
- IV. In § 2 Nr. 3 Satz 1 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG“ eingefügt.
- V. In § 2 Nr. 12 Satz 1 wird als erklärender Zusatz „(vgl. § 58 WHG)“ eingefügt.
- VI. In § 4 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 „(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.“
- VII. In § 9 Abs. 5 Satz 2 wird „des § 5 Absatz 2“ durch „des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung“ ersetzt.
- VIII. In § 9 Abs. 5 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- IX. In § 13 Abs. 1 wird folgender 4. Satz eingefügt:
 „Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“
- X. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser

aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.“

XI. In § 13 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

XII. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitung und die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.“

XIII. In § 13 Abs. 8 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.“

XIV. In § 13 Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „abzusichern“ durch „dinglich zu sichern“ ersetzt.

XV. § 13 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück

Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.“

XVI. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Stadt wird gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW für alle Stadtgebiete gesonderte Satzungen zur Veränderung (Verkürzung bzw. Verlängerung) der Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung erlassen.“

XVII. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Liegt ein Grundstück in einem Stadtgebiet, welches noch nicht durch eine Satzung nach Absatz 3 erfasst wurde, gilt, dass die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen ist. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.“

XVIII. In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 59 LWG NRW“ durch „§ 58 WHG und § 59 LWG NRW“ ersetzt.

XIX. In § 21 Abs. 1 wird Nr. 8 wie folgt neu gefasst:

„8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 3a die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.“

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher

- (4) beanstandet oder der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2010

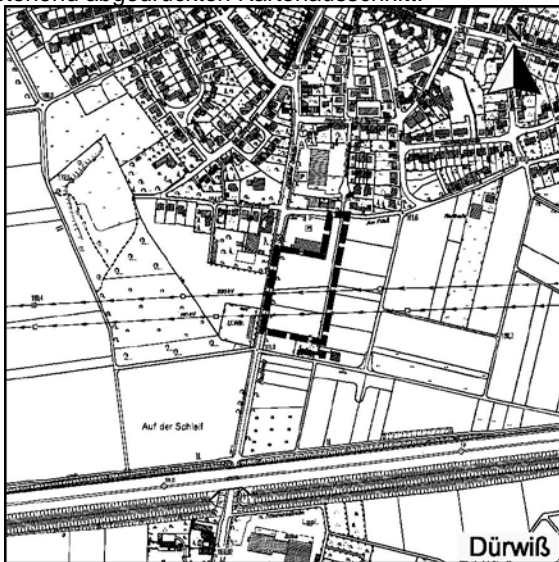
Bertram
Bürgermeister

98

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortseingang Dürwiß-Süd - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortseingang von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 24.01.2011

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich

vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

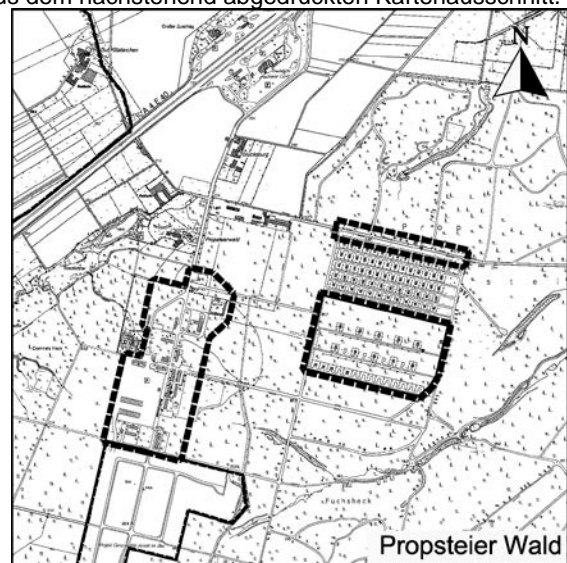
Gödde
Technischer Beigeordneter

99

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Camp CO₂Zero - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Eschweiler inmitten des Propsteier Waldes. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 24.01.2011

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

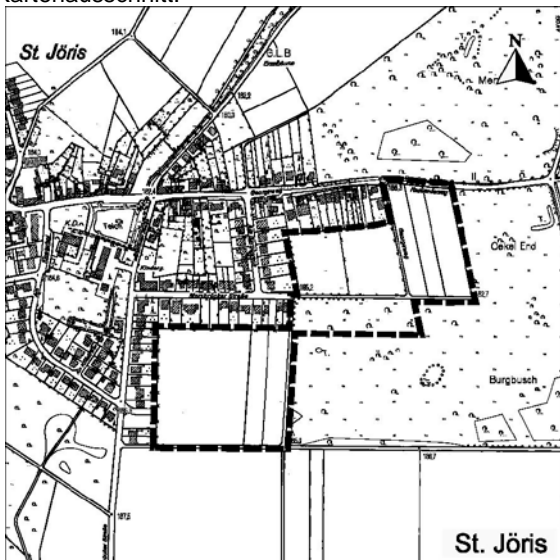
Gödde
Technischer Beigeordneter

100

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Merzbrücker Straße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 24.01.2011

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich

vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

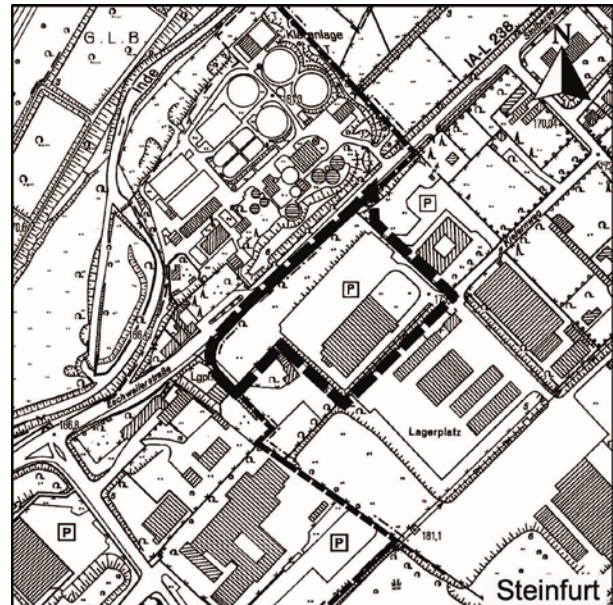
Gödde
Technischer Beigeordneter

101

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Kiefernweg unmittelbar an der Stadtgrenze zu Stolberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

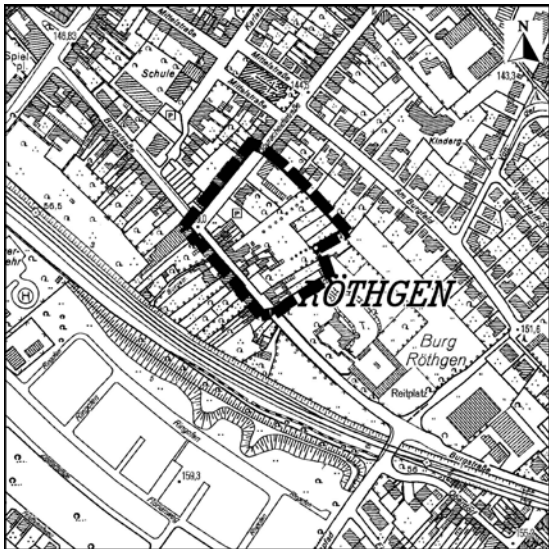
102

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 24.01.2011

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern

und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

103

Bekanntmachung

**Satzung
über die Änderung der Fristen
bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Notwendigkeit zur Regelung**

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Eschweiler. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücke, die an den aufgeführten Straßen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser und die zugehörige Grundstücksanschlussleitung von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbe-
reich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2011

durchzuführen, soweit dieses nicht bereits auf Grundlage der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 geschehen ist.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Eschweiler unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Eschweiler vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen

(TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion: durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, bei der Druckprüfung: festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss (z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet));
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkundigen

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Eschweiler nicht anerkannt.

§ 5 Sanierungsfrist

Festgestellte Undichtigkeiten sollen spätestens 24 Monate ab dem Tag der Durchführung der Dichtheitsprüfung beseitigt werden. Bei der Beseitigung von Undichtigkeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Unmittelbar nach der Beseitigung der Undichtigkeiten ist eine erneute Dichtheitsprüfung durch einen Sachkundigen durchzuführen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach dieser Prüfung der Stadt Eschweiler vorzulegen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss

- (4) vorher beanstandet oder der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Am Hastenrather Fließ 2, 4, 6, 8, 8a, 8b, 8c, 10, 12
 Am Otterbach
 Buschhof 2
 Eifelstraße 44
 Gressenicher Mühle
 Hamicher Weg 24, 26, 30, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48
 Hastenrather Schule
 Heisterner Straße 27d, 27e, 27f, 27g, 27h, 27i, 29, 29a, 29b, 31, 31a, 33, 35, 37, 37a, 39, 41, 43, 45, 45a, 47, 49, 51, 51a, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65
 Im Korkus
 Im Tempel
 Kapellenweg
 Keerbenden
 Knippmühle 2, 4, 4a, 6, 6a
 Langenerf
 Ostpreußenweg 1, 1a, 7, 7a, 9, 11, 13, 15, 17, 21
 Scherpenseeler Straße
 Schwarzer Weg
 Volkenrather Straße 4, 4b
 Wendelinusstraße 53, 55, 57, 63, 65, 67, 69, 78, 78a, 80, 84, 90, 94, 96, 98

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Auestraße
 Im Hasselt
 Konkordiastraße 11, 13, 15, 17
 Phönixstraße
 Pümpchen
 Pumpe 84, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130
 Röher Straße 81,83, 85, 87, 89, 90
 Stich 24, 26, 30, 30a, 30b, 30c, 30d, 36, 38, 42, 44, 46, 48, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64
 Stolberger Straße 2, 4, 4a, 4b, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 38, 38a, 39, 40, 40a, 42, 44, 46, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82

Hinweisbekanntmachung

Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler

Gesetzliche Grundlage

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung sowie aufgrund des § 13 der Neufassung der Satzung der Volkshochschule Eschweiler vom 20.09.2010 hat der Rat der Stadt Eschweiler die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler beschlossen.

§ 1 Pflicht zur Zahlung von Entgelten

1. Die Volkshochschule (VHS) erhebt privatrechtliche Entgelte für ihre Leistungen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer sich selbst oder Dritte rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich rechtswirksam hat anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn ohne vorherige Anmeldung an einer VHS-Veranstaltung teilgenommen wird. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
3. Wird ein Kurs oder eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen abgesagt oder von der VHS vorzeitig abgebrochen, wird das Kursentgelt ganz bzw. anteilig erstattet. Ein Wechsel der Seminar- oder Kursleitung, ein Wechsel des Unterrichtsortes oder das Nachholen ausgefallener Unterrichtstermine begründen keinen Erstattungsanspruch.
4. Soweit abschlussbezogene Lehrgänge über mehr als ein Semester laufen, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Kursentgelte.

§ 2 Entgeltverzicht, Probebesuch

1. Die Volkshochschule kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Entgelten verzichten, soweit für Veranstaltungen oder Maßnahmen ein besonderes öffentliches oder institutionelles Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für
 - Angebote im Bereich der politischen Bildung,
 - honorarfreie Veranstaltungen,
 - Bildungsberatungen und Auskünfte,
 - Veranstaltungen, für die ausdrücklich keine vorherige Anmeldung nötig ist,
 - und drittmittelgeförderte Lehrgänge.
2. Ein entgeltfreier Probebesuch in VHS-Kursen ist nur bei vorhandenen freien Plätzen sowie nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die zuständige Fachbereichsleitung möglich.

§ 3 Art und Höhe der Entgelte

1. Das Kursentgelt setzt sich zusammen aus:
 - dem Anmeldeentgelt
 - dem Unterrichtsentgelt (je Unterrichtsstunde) sowie
 - der Kurs- und / oder
 - der Fachbereichsumlage
 - und ggf. anderen Kosten.
2. Die Volkshochschule erhebt ein Anmeldeentgelt in Höhe von 5,00 € für alle Kurse ab 8 Unterrichtsstunden.
3. Das Unterrichtsentgelt für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen beträgt mindestens 2,00 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten). Dieser Betrag erhöht sich jeweils zum Herbstsemester eines „geraden“ Jahres um mindestens 0,10 €.
4. Außerdem berechnet die VHS zusätzlich und je nach Erfordernis in den Kursen eine kostenorientierte Umlage z.B. zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Kursumlage) und/oder je nach Fachbereich z.B. zum Kauf von EDV-Software und zur Ersatzbeschaffung von Geräten (Fachbereichsumlage).
5. Die Höhe des gesamten - auf volle oder halbe Euro-Beträge - aufgerundeten Entgelts pro Kurs wird im jeweiligen VHS-Programm veröffentlicht oder Interessenten gesondert mitgeteilt.
6. Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (z.B. Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien) sind - soweit im VHS-Programmheft nicht anders angegeben (§ 3 Abs. 4) - vom Teilnehmenden selbst zu tragen.
7. Für besondere Kurse oder Dienstleistungen sowie bei Unterrichtsangeboten mit erhöhten Kosten oder kleineren Lerngruppen als 10 Personen kann die Volkshochschule höhere Entgelte festlegen.
8. Wenn die VHS ein Unterrichtsangebot in ihrem Programm nicht als „kleine Lerngruppe“ gekennzeichnet hat, trotzdem jedoch die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht wird, kann die VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden das Entgelt für den Kurs gem. § 6 Abs. 3 u. 4 angemessen erhöhen oder die Zahl der Unterrichtsstunden unter Beibehaltung der ausgeschriebenen Entgelte verringern.
9. Für Arbeitsgemeinschaften – wie z.B. für solche, für die nur geringe Honorarkosten anfallen oder die der politisch-historischen Bildung dienen – oder für Kurse mit besonderer Bedeutung können geringere Teilnehmerentgelte erhoben werden als in Abs. 3 genannt.
10. Bei der Anmeldung zu einem Vorbereitungslehrgang zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses nach § 6 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz sind einmalig 20,00 € zu zahlen.
11. Für Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen oder Verträgen (z.B. mit ARGE, der Agentur für

Arbeit, Krankenkassen oder anderen Bildungsträgern) stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

12. Ein Kurs oder Lehrgang kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und den Teilnehmer/innen verlängert werden. Das Entgelt dafür berechnet sich bei mindestens 10 Teilnehmer/innen nach den in Abs. 3 genannten Sätzen, ist allerdings nicht ermäßigungsfähig nach § 9; das Anmeldeentgelt beträgt in diesen Fällen 2 €, eine Fachbereichsumlage entfällt; die Kursumlage orientiert sich an den üblichen Kosten. Eine Verlängerung bei Kursen oder Lehrgängen mit weniger als 10 Teilnehmer/innen ist nur möglich, sofern das Einverständnis zur Zuzahlung nach § 6 Abs. 4, vorliegt.
13. Ist der nachträgliche Eintritt in einen Kurs oder in einen Lehrgang pädagogisch und organisatorisch möglich, dürfen entsprechend der noch verbleibenden Unterrichtseinheiten anteilige Entgelte vereinbart werden; davon ausgenommen sind das Anmeldeentgelt nach Abs. 2 und die Umlagen nach Abs. 4.
14. Die VHS kann die Durchführung von Veranstaltungen davon abhängig machen, dass ihr in Rechnung gestellte Kosten wie z.B. für Miete, Lern- und Arbeitsmaterialien, Reisekosten inkl. Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Eintrittsgelder von den Teilnehmenden in voller Höhe erstattet werden.

§ 4 Zulassung zum Unterricht und Zahlungspflicht

1. An Veranstaltungen der Volkshochschule können - entsprechend § 12 der Satzung der Volkshochschule Eschweiler - grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen das Mindestalter abweichend festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung.
2. Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich bzw. bei Frauen-, Kinder- oder Seniorenkursen) abhängig machen.
3. Die Volkshochschule behält sich vor, Teilnehmer/innen im Interesse der reibungslosen Durchführung einer Lehrveranstaltungen nicht zuzulassen.
4. Für Begleiter von Schwerbehinderten ist der Zugang zu den Veranstaltungen der VHS kostenfrei, wenn für die von ihnen begleiteten Schwerbehinderten ein **B** oder **H** im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist und die Begleitung schon bei der Anmeldung angekündigt wurde.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Erstattung von Entgelten

1. Mit der Anmeldung zu Veranstaltungen der Volkshochschule erkennt der Anmeldende diese Entgeltordnung an (s. hierzu § 17). Das Kursentgelt wird mit der Anmeldung fällig.
2. Schriftliche oder telefonische Anmeldungen können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn der Volkshochschule mit der Anmeldung zugleich eine Lastschriftzugriffsermächtigung erteilt wird.
3. Bei einer persönlichen Anmeldung werden die Entgelte regelmäßig bar gezahlt.
4. Die Abbuchung der Kursentgelte erfolgt in der Regel erst nach Kursbeginn im Wege des Lastschriftzugriffverfahrens.
5. Die VHS-Leitung kann für bestimmte Veranstaltungen der Volkshochschule persönliche Beratung, persönliche Anmeldung und Barzahlung bestimmen.
6. Eine Erstattung von Entgelten nach § 11 Abs. 1 – 7 erfolgt ausschließlich bargeldlos. In allen anderen Fällen erfolgt die Erstattung als Gutschrift.

§ 6 Teilnehmerzahl

1. Für die Durchführung der Kurse und Seminare ist in der Regel eine Zahl von mindestens 10 angemeldeten Personen erforderlich („Mindestteilnehmerzahl“). Die Leitung der VHS kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme machen.
2. Die Volkshochschule bietet von vornherein und zu erhöhten Entgelten auch Veranstaltungen mit geringerer Mindestteilnehmerzahl an („kleine Lerngruppen“ - vgl. § 3 Abs. 7). Dies muss aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung im VHS-Programmheft hervorgehen.
3. Kurse, die nicht die Mindestteilnehmerzahl erreichen, können im Einvernehmen mit den Teilnehmenden nachträglich zu kleinen Lerngruppen mit erhöhtem Entgelt umgewandelt werden (vgl. § 3 Abs. 7).
4. Die Zuzahlung nach Abs. 3 beträgt pro Ustd. in der Regel mindestens
 - 0,50 € bei 9 Personen,
 - 0,75 € bei 8 Personen
 - 1,00 € bei 7 Personen
 - 1,50 € bei 6 Personen
 - 2,00 € bei 5 Personen und
 - 3,00 € bei 4 Personen.

Diese Beträge erhöhen sich jeweils zum Herbstsemester eines „geraden“ Jahres in einer Weise, die den Erhöhungen in § 3, Abs. 3 angemessen sind und eine mindestens 120-%-ige Honorarkostendeckung des betreffenden Kurses garantieren.

5. § 9 findet keine Anwendung auf zusätzliche Entgelte, die nach den Vorschriften der Abs. 2–4 berechnet werden.

§ 7 Studienfahrten und Studienreisen

1. Für eintägige Studienfahrten (Besichtigungen und Exkursionen) und mehrtägige Studienreisen werden Kursentgelte erhoben, die mindestens die anfallenden Sach-, Honorar- und Verwaltungskosten abdecken. Ermäßigungen und Befreiungen werden nicht gewährt.
2. Der Rücktritt von einer Studienfahrt befreit nicht von der Zahlung des Kursentgelts, sofern nicht ein Ersatzteilnehmer gefunden wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Wenn Studienreisen von der Volkshochschule im Sinne des Dt. Reisevertragsrechts lediglich vermittelt werden, ist der jeweilige Reiseanbieter für die Mitteilung von Reise- und Zahlungsbedingungen und die Durchführung der Studienreise verantwortlich. Spezielle Prospekte der Volkshochschule dienen insoweit nur der allgemeinen Werbung und Information, sind aber nicht rechtsverbindlich.
4. Bei Studienreisen nach Abs. 3 vereinbart die Volkshochschule mit dem Veranstalter für die Durchführung von Vor- und Nachbereitungseminaren und für sonstige Dienstleistungen eine angemessene Verwaltungskostenpauschale.

§ 8 Sonstige Leistungen

1. Die regelmäßige Teilnahme an einem Kurs kann bescheinigt werden: Diese gebührenfreien Bescheinigungen werden von den nebenberuflichen VHS-Lehrkräften am letzten Kursabend ausgestellt.

Teilgenommen hat, wer mindestens 50 % der Unterrichtsstunden anwesend war. Regelmäßige Teilnahme kann bei mindestens 80 % Anwesenheit bestätigt werden.
2. Für die Ausstellung einer umfangreicheren und qualifizierten Teilnahmebescheinigung durch die VHS-Geschäftsstelle oder die VHS-Fachbereichsleitung wird ein Entgelt in Höhe von 10 € erhoben (Barzahlung).
3. Für die Ausfertigung einer Zweitschrift von Zeugnissen oder Bescheinigungen (z. B. bei Schulabschlüssen) ist ein Entgelt von 15 € bar zu zahlen.

Liegt die Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung länger als 6 Monate zurück, beträgt das Entgelt 50 € (Barzahlung).
4. Für Mahnschreiben werden 3,00 € als Bearbeitungskosten erhoben.
5. Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Volkshochschule dies zu vertreten hat, werden dem/der Zahlungspflichtigen die Bankge-

bühren sowie 10 € Entgelt für die Bearbeitung in Rechnung gestellt.

§ 9 Ermäßigungen

1. Umlagen und Anmeldeentgelte gem. § 3 Abs. 2 und 4 sind von jedem / jeder Teilnehmer/in in voller Höhe zu entrichten.
2. Eine Ermäßigung bis zu 40 % der Unterrichtsentgelte nach § 3 Abs. 3 wird gewährt - bei Vorlage entsprechender Ausweispapiere oder wenn der Ermäßigungstatbestand glaubhaft gemacht werden kann – für:
 - Wehr- und Ersatzdienstleistende,
 - Bezieher von ALG I (SGB III) sowie die zu ihrem Haushalt zählenden Personen ohne eigenes Einkommen,
 - Schüler, Vollzeit-Studenten, Praktikanten und Au-Pairs bis 27 Jahre,
 - Familienangehörige von Familien mit zwei oder mehr minderjährigen bzw. schulpflichtigen Kindern, wenn ein Kurs mit einem Teilnehmerentgelt von mindestens 40,00 € voll bezahlt wird, für alle weiteren ermäßigungsfähigen Kurse (Familienermäßigung),
 - Personen, die zwei Kurse mit einem Kursentgelt von mindestens 40,00 € voll bezahlt haben, für alle weiteren ermäßigungsfähigen Kurse (Mehrfachbelegung).
 - Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Eschweiler.
3. Um bis zu 75 % pro Kurs werden Unterrichtsentgelte nach § 3 Abs. 3 auf Antrag ermäßigt für:
 - Empfängerinnen und Empfänger von ALG II und Grundsicherung (SGB II oder SGB XII) sowie die zu ihrem Haushalt zählenden Personen ohne eigenes Einkommen,
 - arbeitslose Jugendliche, soweit sie bei Kursbeginn noch keine 22 Jahre alt sind.
4. In besonderen Härtefällen oder nachgewiesenen wirtschaftlichen Notlagen kann die Volkshochschule von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiung, Ermäßigung und/oder Ratenzahlung bewilligen.
5. Die VHS kann aus finanziellen, organisatorischen oder zielgruppenspezifischen Gründen entscheiden, für bestimmte Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen keine Ermäßigungen zu gewähren. Diese Veranstaltungen sind im VHS-Programm gekennzeichnet.
6. Ein Antrag auf Ermäßigung kann bis zum Ablauf des 3. Kurstages gestellt werden. Später eingehende Anträge auf eine nachträgliche Ermäßigung bleiben außer in Fällen des Abs. 3 unberücksichtigt.

7. Keine Ermäßigungen erhalten Teilnehmer/innen, wenn ihnen für die Veranstaltung eine Förderung durch andere Träger zusteht.
8. Die VHS-Leitung kann aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung besondere Ermäßigungen (z.B. für „Rabattaktionen“) gewähren.

§ 10 Prüfungen, Auftragsmaßnahmen, Veranstaltungen mit Dritten

1. Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend hinsichtlich der Sach- und Personalkosten berechnet und nicht ermäßigt.
2. Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.
3. Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von Dritten federführend verantwortet bzw. ganz oder teilweise finanziert werden, gelten abweichende Entgeltbestimmungen (§ 3 Abs. 11).
4. Allen Entgelten bei Auftragsmaßnahmen wird für die Verhandlung mit dem Auftraggeber eine interne Vollkostenrechnung zugrunde gelegt.

§ 11 Erstattung, Rücktritt, Kurswechsel, Härtefälle

1. Das Entgelt wird erstattet bzw. die Lastschrift wird nicht ausgeführt, wenn eine angekündigte Veranstaltung terminlich geändert oder abgesagt werden muss und der/die Teilnehmer/in die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat.
2. Bei Abmeldung von VHS-Kursen, Seminaren oder Exkursionen mit Anmeldeschluss ist eine Erstattung der Entgelte unter Abzug eines Betrages von 5,00 € nur möglich, wenn die Abmeldung bis 12.00 Uhr am Tage des Anmeldeschlusses bei der Volkshochschule erfolgt. Der Anmeldeschluss wird jeweils im VHS-Programmheft genannt.
3. Soweit sachlich, pädagogisch und organisatorisch vertretbar, kann jede/r Teilnehmer/in bis zu dem in Abs. 2 genannten Termin ohne zusätzliche Kosten eine Ersatzperson benennen bzw. entsenden.
4. Erfolgt ein Rücktritt von einer Veranstaltung ohne Anmeldeschluss, ist er entgeltfrei nur möglich bis spätestens 5 Werktage, 12 Uhr, vor Beginn der Veranstaltung durch Anmeldung einer Ersatzperson.
5. Ein Rücktritt bis zu 5 Werktage, 12 Uhr, vor Beginn der Veranstaltung ohne Nennung einer Ersatzperson ist nur unter Abzug von Stornokosten in Höhe von 5 € möglich.
6. Eine Erstattung anteiliger Entgelte ist bei einem Rücktritt aus einem laufenden Kurs in der Regel nicht möglich.
7. Für Personen, die sich auf der Weitermeldeliste eines Kurses eingetragen haben, gelten die er-

weiterten Rücktrittsmöglichkeiten auf der Weitermeldeliste.

8. Ein zu erstattender Betrag wird auf Wunsch des Teilnehmenden zum Besuch einer anderen VHS-Veranstaltung mit einer Frist von 2 Jahren gutgeschrieben; eine Storno- bzw. Bearbeitungsgebühr von 5 € entfällt dann. Gutschriften sind auf Dritte übertragbar.
9. Die VHS-Leitung entscheidet über besondere Härtefälle.

§ 12 Besondere Bedingungen

1. Für Anmeldung, Einzahlung, Abmeldung und Erstattungen bei Prüfungen, Veranstaltungen mit Unterkunft, Verpflegung und/oder (Mit-)Fahrmöglichkeiten, Veranstaltungen im Auftrage oder in Kooperation mit Dritten gelten die in der Veranstaltungsausschreibung genannten besonderen Bedingungen.
2. Bei der Benennung von Ersatzteilnehmer/innen haftet der/die bisher Angemeldete für die Entrichtung der Entgelte des/der von ihm/ihr benannten Ersatzteilnehmer/in.

§ 13 Datenschutzgesetz (Hinweis)

Personenbezogene Daten werden zur Entgeltabrechnung und für interne VHS-Zwecke (z.B. Anwesenheitslisten und anonymisierte statistische Auswertungen) in einer Datei gespeichert. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich für diese Zwecke.

§ 14 Fernabsatzvorschriften

Bei Anmeldungen über das Internet berücksichtigt die VHS die Fernabsatzvorschriften (§§ 312b ff BGB).

§ 15 Versicherungsschutz, Haftung, Schadensersatz

1. Teilnehmer/innen an Schulabschlusslehrgängen und anderen drittmittelfinanzierten Maßnahmen haben unter bestimmten Voraussetzungen ggf. Anspruch auf Unfallversicherungsschutz nach den Grundsätzen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinland. Näheres wird den Interessenten bei einer persönlichen Beratung mitgeteilt.
2. Für Diebstähle übernimmt die VHS keine Haftung; im Übrigen gelten für Unfälle die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung – gleich aus welchem Grunde – beschränkt sich ausschließlich auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Ausgefallener Unterricht im Rahmen eines üblichen Kurses wird nachgeholt. Bei Wochenend-Seminaren, die kurzfristig von der VHS z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft abgesagt werden müssen, gilt § 11, Abs. 1. Weitergehende Ansprüche von Teilnehmer/innen sind ausgeschlossen.

§ 16 Lehrkräfte

Die interne Fortbildung von Lehrkräften erfolgt in der Regel entgeltfrei. Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger können von der

Volkshochschule ganz oder teilweise übernommen werden.

§ 17 Bestandteil des Vertrages

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler werden durch die Anmeldung zu den Veranstaltungen der Volkshochschule als Bestandteil des Vertrages zwischen dem/der Teilnehmer/in und der VHS akzeptiert.

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler sind in der Geschäftstelle der VHS einzusehen.

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung dauerhaft zu hinterlegen.

§ 18 Inkrafttreten

Die „Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler“ tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler“ in der Fassung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Eschweiler, den 13.12.2010

Bertram
Bürgermeister